

Nichtamtlicher Teil | Erfurterinnen und Erfurter sind aufgerufen mitzumachen

Stadt startet Umfrage zur künftigen Nutzung des Petersbergs



Was wollen die Erfurterinnen und Erfurter auf dem Petersberg erleben? Das können sie selbst mitentscheiden.

Wie geht's weiter mit dem Petersberg? Schon in der Steinzeit besiedelt, dann folgten Kelten und Germanen. Bedeutender Klosterstandort, Ausbau zur Stadtfestung, jahrhundertlang militärische Nutzung, schließlich schlummerte die 231 Meter hoch gelegene Erhebung im Zentrum von Erfurt einen Dornröschenschlaf. Sie wurde von der Buga 2021 wachgeküsst und von Hunderttausenden Erfurtern und ihren Besuchern friedlich erobert. Danach kehrte der „Alltag“ auf den Petersberg zurück. Nun muss geklärt werden, wie die historisch wertvolle Erhebung künftig genutzt werden soll.

„Wir müssen dabei sorgsam sein, denn der Petersberg ist ein Bau- und Bodendenkmal von europäischem Rang. Es kommt auf die Art und Weise an, wie wir ihn nutzen. Die Festung soll auch für künftige Generationen noch erkennbar sein“, sagt Dr. Tobias J. Knoblich, Beigeordneter für Kultur und Stadtentwicklung. Das Amt für Stadtent-

wicklung und Stadtplanung entwickelt zurzeit ein Rahmenplan, der genau diese Vorgaben zum Inhalt hat.

Verwaltungen nutzen einen Rahmenplan, um Entwicklungspotenziale eines Gebietes oder Stadtteils auszuloten und zukünftige Nutzungen in groben Zügen festzulegen. Knoblich: „Der Rahmenplan soll uns helfen, Entscheidungen über das Maß künftiger Nutzungen zu treffen. Er eröffnet Räume, setzt aber auch Grenzen.“ Und weiter: „Der Petersberg ist für mich ein großartiger Kulturort. Wir müssen gemeinsam schauen, wie wir ihn richtig nutzen können. Der Petersberg kann natürlich Veranstaltungs- und Erlebnisort sein. Am Anfang steht jedoch der Respekt vor seiner Geschichte und seinem Erhaltungszustand.“

An dem Rahmenplan wirken verschiedene Ämter mit und auch die Erfurterinnen und Erfurter sind

gefragt. „Besonders wichtig ist der Stadtverwaltung die Bürgerbeteiligung. Die Menschen sollen uns sagen, was sie mit dem Petersberg anstellen wollen“, sagt Dr. Knoblich. Denn Bürgerinnen, Bürger und Stadtverwaltung könnten nur gemeinsam das Beste aus dem Berg machen.

Und so ist bis zum 3. September 2023 online eine „Petersberg-Befragung“ der Stadt Erfurt geschaltet – und jeder kann mitmachen! In den elf Fragen geht es um die derzeitige persönliche Nutzung des Petersberges, um seine künftige Nutzung und auch um das geplante Gartenfestival.

Hier geht es zu Umfrage:
<https://umfragen.erfurt.de>

Auch Kinder und Jugendliche können ihre Meinung zu „ihrem“ Petersberg unter www.surveymonkey.de/r/petersberg mitteilen.

Wir feiern unsere Krämerbrücke!

OB Andreas Bausewein über den runden Geburtstag eines Wahrzeichens

Große Ereignisse werfen ihre Schatten voraus. Als Oberbürgermeister der schönsten mittelalterlich geprägten Großstadt Deutschlands weiß ich, wie sehr unsere einzigartige Geschichte Auswirkungen auf das Hier und Jetzt hat. Aus der Geschichte können wir schöpfen und von dem, was Generationen vor uns Großartiges erschaffen haben, profitieren wir alle in großem Maße.

Ein besonders großartiges historisches Bauwerk feiert 2025 einen runden Geburtstag: Die Krämerbrücke wird 700! Und ich kann verraten, dass Erfurt diesen Geburtstag gebührend feiern und Gäste aus aller Welt einladen wird. Denn unsere Krämerbrücke ist weltweit einmalig. Gemeinsam mit Dom und Severi, mit Petersberg und unseren jüdischen Monumenten rund um die Alte Synagoge bildet sie ein unvergleichliches Stadt-Ensemble, das Menschen aus aller Welt begeistert.

Ich treffe oft auf Touristen, die auf der Brücke stehen und von dem einzigartigen Flair verzaubert

sind. Es ist wie eine Zeitreise, die alle Sinne mitnimmt. Viele Gäste fragen sich, wo denn überhaupt die Brücke ist – und wo der Fluss. Stehen sie dann hinter dem Bauwerk, dort wo der Breitstrom Richtung Venedig dahinplätschert, ist das Staunen groß. So etwas hätten sie ja noch nie gesehen.

Stimmt. Denn die Krämerbrücke ist die längste durchgehend mit Häusern bebaute und bewohnte Brücke Europas. 79 Meter lang, erbaut aus Kalk- und Sandsteinmauerwerk. 32 Häuser schmücken ihre Ränder. Die Brücke entstand neben einer Furt durch die Gera und war Teil der Via Regia, jenes Handelswegs, dem Erfurt seinen Reichtum verdankt. Sie steht für die Verbindung von Austausch, Leben und Begegnung – was noch heute dank der originellen Baukultur funktioniert. Erst aus Holz errichtet, wüteten immer wieder Feuer und schließlich erwarb der Rat der Stadt (der schon damals kluge Entscheidungen traf) alle Brückenrechte, um einen steinernen Neubau errichten zu können. Und der war 1325 fertig.



Im Rathaus wird schon seit einiger Zeit an der Geburtstagsfeier für unser Wahrzeichen gearbeitet, und ich kann versprechen, dass sie dem Anlass gebührend ausfallen wird. Hier im Amtsblatt werden wir Sie, liebe Leserinnen und Leser, über die Fortschritte bei den Feierlichkeiten auf dem Laufenden halten.

Andreas Bausewein

Außergerichtliche Schlichtung und Sühneverfahren

Information über die Schiedsstellen der Landeshauptstadt Erfurt, Rechtsamt, Barfüßerstraße 17b, Zimmer 225, Telefon: 655-1329, Montag bis Freitag von 08:30 bis 12:00 Uhr

Besucherverkehr im Bürgeramt und Standesamt/Hochzeitshaus

Das Bürgeramt Erfurt (Standorte: Bürgermeister-Wagner-Straße 1, Reichartstraße 8 sowie Große Arche 6) arbeitet vorwiegend nach Terminvereinbarung. Weitere Informationen hierzu erhalten Sie unter www.erfurt.de/buergeramt

Für die Bereiche **Meldeangelegenheiten, Kfz-Zulassung und Fahrerlaubnisangelegenheiten** nutzen Sie bitte die online-Terminvereinbarung unter

www.erfurt.de/buergerservice

Bitte bringen Sie zu Ihrem Termin Ihre Terminbestätigung und Ihren Personalausweis mit.

Die Bereiche **Ausländerbehörde (auslaenderbehoerde@erfurt.de)** in der Bürgermeister-Wagner-Straße 1 sowie **Standesamt/Hochzeitshaus (standesamt@erfurt.de)** in der

Großen Arche 6 arbeiten ausschließlich mit vorheriger Terminvereinbarung per Mail.

Telefonische Sprechzeiten für alle Bereiche des Bürgeramtes sind: Mo bis Fr von 09:00 bis 11:30 Uhr, Di von 14:00 bis 18:00 Uhr, Do von 14:00 bis 16:00 Uhr.

Meldeangelegenheiten	655-7844
Kfz-Zulassung	655-7854
Fahrerlaubnisangelegenheiten	655-7834
Ausländerbehörde	655-7864/-7865
Urkundenstelle des Standesamtes	655-7654
Standesamt/Hochzeitshaus	655-7651
Gewerbe- und Aufsichtsangelegenheiten	655-7801
Stadtordnungsdienst	655-7871
Bußgeldstelle (Reichartstraße 8)	655-7740
Fundbüro	655-7732

Technisches Rathaus, Warsbergstraße 3

Kartenstelle	655-3496
Bauinformationsbüro	655-3914
Bürgerservice Bauverwaltung	655-6021

Informationen zur Stadtratssitzung

1. Drucksachen

Die Tagesordnungen und Drucksachen für die öffentlichen Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse können in den Bürgerservicebüros und im Internet unter [buergerinfo.erfurt.de](http://www.erfurt.de/buergerinfo) eingesehen werden. Im Internet stehen die Daten ausschließlich für den Zeitraum ab 16.04.2012 zur Verfügung. Die Bekanntmachung der Tagesordnungen der öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse erfolgt im Bürgeramt, Bürgermeister-Wagner-Straße 1.

2. Platzkarten

Besucher, die an der öffentlichen Sitzung des Stadtrates teilnehmen möchten, können im Vorfeld der Sitzung Platzkarten beim Sitzungsdienst im Rathaus, Zimmer 221, Telefon 655-2002 während der Dienstzeit erhalten, da die Besucherplätze begrenzt sind.

3. Übertragung

Die Sitzung des Stadtrates wird im Internet als Live-Stream durch die Funke Mediengruppe übertragen. Sie können die Sitzung auch auf der Internetpräsentation der Stadt Erfurt verfolgen und abrufen unter www.erfurt.de/stadtrat

Impressum

Herausgeber: Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung, Bereich Oberbürgermeister, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Redaktion: Heike Dobenecker (verantw.), Wenke Ehrt, Henry Köhlert, Sabine Mönch, Anja Schultz, Patrick Weisheit
Hausanschrift: Fischmarkt 1, 99084 Erfurt
Tel. 0361 655-2120/25
E-Mail: presse@erfurt.de
Redaktionsschluss für diese Ausgabe war der 19. Juli 2023

Satz und Druck: Schenkelberg Druck Weimar GmbH
Österholzstraße 9, 99428 Grammetal-Nohra
Tel.: 03643 86 87-0, Fax: 03643 86 87-20
E-Mail: weimar@schenkelberg-druck.de
gedruckt auf 100 % Recyclingpapier
Vertrieb: Zustellservice Raatz GmbH, Laasen Nr. 14, 07554 Gera
Reklamationsmanagement:
Tel.: 0365 4306510, info@zustellservice-raatz.de

Erscheinungsweise: in der Regel 14-täglich, mittwochs
Die Verteilung an Erfurter Haushalte erfolgt kostenfrei, sie ist freiwillig und kann jederzeit ohne Angabe von Gründen ganz oder teilweise unterbleiben. Auf die kostenlose Verteilung besteht kein Rechtsanspruch.
Für alle Fotos und Grafiken, soweit nicht anders gekennzeichnet, gilt als Quelle die Stadtverwaltung Erfurt.
www.erfurt.de

Amtlicher Teil

5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

Auf der Grundlage der §§ 19 Abs. 1 und 20 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit der Thüringer Verordnung über die Entschädigung der Gemeinderats-, Stadtrats- und Kreistagsmitglieder (Thüringer Entschädigungsverordnung – ThürEntschVO) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung am 19.04.2023 (Beschluss zur Drucksache 0171/23) folgende Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Art. 1 Ergänzungen und Änderungen

§ 9a Sitzungen des Stadtrates in Notlagen

- (1) Sitzungen des Stadtrates können in Notlagen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton (Videokonferenz) durchgeführt werden, wenn keine Präsenzsitzung an einem Ersatzsitzungsort erfolgen kann. Eine Notlage nach Satz 1 besteht, wenn es den Mitgliedern des Stadtrates aufgrund einer außergewöhnlichen Situation nicht möglich ist, persönlich an den Sitzungen des Stadtrates teilzunehmen. Außergewöhnliche Situationen sind insbesondere Katastrophenfälle nach § 34 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes, Pandemien oder Epidemien. Der Oberbürgermeister stellt die Notlage nach Satz 2 fest und lädt die Stadtratsmitglieder zu Sitzungen nach Satz 1 ein. Der Stadtrat beschließt in seiner nächsten Sitzung über den Fortbestand der vom Oberbürgermeister nach Satz 3 festgestellten Notlage. Die Einzelheiten zum Geschäftsgang von Sitzungen in Notlagen bestimmt die Geschäftsordnung des Stadtrates.
- (2) Ist es dem Stadtrat in der vom Oberbürgermeister nach Absatz 1 Satz 4 festgestellten Notlage nicht möglich, eine Sitzung nach Absatz 1 Satz 1 durchzuführen, kann er die Beschlüsse über Angelegenheiten, die nicht bis zur nächsten Sitzung des Stadtrates aufgeschoben werden können, auf Antrag des Vorsitzenden des Stadtrates, einer Fraktion oder eines Viertels der Mitglieder des Stadtrates im Umlaufverfahren fassen. Für den Antrag auf Durchführung des Umlaufverfahrens, die Stimmabgabe nach Satz 3 und die Stimmabgabe über die betreffende Drucksache ist die Textform (§ 126b BGB) ausreichend. Der Be-

schlussfassung im Umlaufverfahren müssen drei Viertel der Mitglieder des Stadtrates zustimmen. Für die Beschlussfassung gelten im Übrigen die gesetzlichen Bestimmungen über die erforderlichen Mehrheiten in Sitzungen. Der Oberbürgermeister hat die Stadtratsmitglieder unverzüglich über die in diesem Verfahren gefassten Beschlüsse zu unterrichten.

- (3) Wahlen und sonstige geheime Abstimmungen im Sinne des § 39 ThürKO dürfen nicht in Sitzungen nach Absatz 1 Satz 1 oder im Umlaufverfahren nach Abs. 2 durchgeführt werden.

An § 17 Absatz 1 Satz 5 wird ein Satz 6 angefügt. Dieser lautet:

Die Teilnahme an den besonderen Sitzungsformen des § 36a ThürKO wird nach den für Sitzungen geltenden Bestimmungen entschädigt.

An § 18 Absatz 4 Satz 1 wird ein Satz angefügt. Dieser lautet:

In Fällen des § 9a dieser Satzung gilt Absatz 3 Satz 1 entsprechend, wobei die Notlage stets einen dringenden Fall begründet.

Art. 2 Inkrafttreten

Die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt mit Wirkung vom 01.07.2024 in Kraft.

ausgefertigt: Erfurt, 30.06.2023

Landeshauptstadt Erfurt
Der Oberbürgermeister

(Siegel)

gez. A. Bausewein
Andreas Bausewein
Oberbürgermeister

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 25.05.2023 den Eingang der Satzung bestätigt. Der öffentlichen Bekanntmachung entgegenstehende Erklärungen hat die Aufsichtsbehörde nicht abgegeben.

Gemäß § 21 (4) ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen sind, unbeachtlich, wenn

sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Landeshauptstadt Erfurt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

7. Änderung der Geschäftsordnung

Aufgrund des § 34 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung am 19.04.2023 (Beschluss zur Drucksache 0171/23) folgende Änderungen der Geschäftsordnung beschlossen:

Art. 1: Änderungen

Es wird ein neuer § 1a eingeführt, dieser lautet:

§ 1a Sitzungen des Stadtrates in Notlagen

- (1) Alle von der außergewöhnlichen Situation im Sinne des § 9a Absatz 1 Satz 3 der Hauptsatzung betroffenen Mitglieder des Stadtrates teilen dem Oberbürgermeister unverzüglich mit, dass und warum und wie lange ihnen wegen der außergewöhnlichen Situation die Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates voraussichtlich unmöglich ist; sofern der Sitzungsort oder der Ersatzsitzungsort von der außergewöhnlichen Situation betroffen ist, erfolgt die Mitteilung an alle Mitglieder durch den Oberbürgermeister.
- (2) Mit Beginn des Tages, der auf die Feststellung des Eintritts einer Notlage nach § 36a ThürKO durch den Oberbürgermeister folgt, übernimmt für die Dauer des Bestehens der Notlage der Stadtrat sämtliche Beratungs- und Entscheidungszuständigkeiten der Ausschüsse nach § 25. Die nachfolgenden Bestimmungen gelten ausschließlich in Notlagen und ersetzen davon abweichende Vorschriften dieser Geschäftsordnung.
- (3) Die Einladung zur Sitzung erfolgt unter dem ausdrücklichen Hinweis, dass es sich um eine Videokonferenz handelt und welche besonderen Regeln für die virtuelle Teilnahme gelten. Der Oberbürgermeister legt im Benehmen mit den hauptamtlichen Beigeordneten fest, welche im Beratungsverfahren befindlichen Verwaltungsdrucksachen neben der Drucksache über das Fortbestehen der Notlage, die erster Tagesordnungspunkt der Tagesordnung ist, zur Entscheidung des Stadtrates vorgelegt werden. Die Tagesordnung wird im Übrigen

um die von einem Viertel der Stadtratsmitglieder oder einer Fraktion vorgelegten eigenen Drucksachen ergänzt. Sofern wegen der Art der außergewöhnlichen Situation eine ortsübliche Bekanntmachung der Sitzung unterbleibt, erfolgt die öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung nach Maßgabe des § 18 Absatz 4 Satz 2 der Hauptsatzung.

- (4) Die Vorschriften zur Teilnahme nach § 2 gelten für Videokonferenzen sowie das Umlaufverfahren entsprechend.
- (5) Die Öffentlichkeit der Sitzung des Stadtrates in Form der Videokonferenz wird sichergestellt, in dem sie in Bild und Ton ohne zeitliche Verzögerung in einen der Öffentlichkeit zugänglichen Raum übertragen wird. Der Öffentlichkeit muss es möglich sein, die jeweiligen Wortbeiträge zu hören und den Redner dabei zu sehen. Alle virtuell an der Sitzung des Stadtrates teilnehmenden Mitglieder und sonstigen förmlich zu ladenden Personen tragen dafür Sorge, dass die Nichtöffentlichkeit für die Dauer der Sitzungsteilnahme an ihrem Teilnahmeplatz und dem Umfeld gewahrt bleibt.
- (6) Die Anwesenheit des Mitglieds der Videokonferenz wird festgestellt, wenn es den virtuellen Konferenzraum betritt. Zweifel über das Fortbestehen der Beschlussfähigkeit in der Sitzung räumt der Vorsitzende des Stadtrates vor einer Abstimmung aus, in dem er die virtuell teilnehmenden Mitglieder einzeln abfragt, ob sie ihr Stimmrecht ausüben können. Dieser Aufruf ist nicht mit der Durchführung der Abstimmung zu verbinden sondern muss vor Beginn der Abstimmung abgeschlossen sein.
- (7) Im Fall einer persönlichen Beteiligung eines virtuell teilnehmenden Mitglieds zu einer Angelegenheit in öffentlicher Sitzung erfolgt die Stummschaltung des Mikrophons und die Blockade des Abstimmungsmoduls des Mitglieds bei der Abstimmung der Angelegenheit. In nichtöffentlicher Sitzung verlässt das befugte Mitglied den virtuellen Beratungsraum und der Zugang wird für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung der Angelegenheit gesperrt.
- (8) Während der Dauer der Videokonferenz beobachtet der Vorsitzende des Stadtrates, ob sich die Mitglieder jederzeit in Bild und Ton zuschalten können. Bei einer Störung muss er die Sitzung unterbrechen. Lässt sich die Störung nicht beheben und wird festgestellt, dass die Störung nicht im Verantwortungsbereich der Stadtverwaltung liegt, kann die Sitzung ohne die Mitglieder und sonstigen Teilnehmenden, die nicht in Bild und Ton zugeschaltet werden können, begonnen bzw. fortgesetzt werden, soweit der Stadtrat beschlussfähig (§ 36 Abs. 1 Satz 2 ThürKO) ist. Liegt die Störung im Verantwortungsbereich der Stadtverwaltung findet eine Eröffnung der Sitzung nicht statt

oder es erfolgt eine Sitzungsunterbrechung. Falls die Störung nicht behoben werden kann, muss der Vorsitzende die Sitzung abbrechen.

- (9) Wahlen und geheime Abstimmungen finden bei Videokonferenzen und Umlaufverfahren nicht statt. Bei der Durchführung von Umlaufverfahren sind außerdem Änderungs-/Ergänzungsanträge ebenso wie Geschäftsordnungsanträge unzulässig.
- (10) Die Niederschrift einer Videokonferenz muss ausweisen, dass sie als Videokonferenz stattfand. Über die Durchführung eines Umlaufverfahrens wird keine Niederschrift erstellt.
- (11) Beim Umlaufverfahren sind die Angelegenheiten vor der Beschlussfassung im Umlaufverfahren in geeigneter Weise öffentlich bekannt zu machen. Beschlüsse im Umlaufverfahren sind unverzüglich in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt zu machen. Soweit die öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise nicht möglich ist, sind die Beschlüsse in anderer geeigneter Weise öffentlich bekannt zu machen. Die in der Hauptsatzung festgelegte, öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse ist nach Wegfall des Hinderungsgrundes jedenfalls unverzüglich nachzuholen.

Art. 2: Inkrafttreten

Die Änderung der Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 01.07.2024 in Kraft.

ausgefertigt: Erfurt, 30.06.2023

Landeshauptstadt Erfurt
Der Oberbürgermeister

(Siegel)

gez. A. Bausewein
Andreas Bausewein
Oberbürgermeister

8. Änderung der Geschäftsordnung

Aufgrund des § 34 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung am 24.05.2023 (Beschluss zur Drucksache 0834/23) folgenden Änderungen der Geschäftsordnung beschlossen:

Art. 1: Änderung

Der § 24 Abs. 11 wird wie folgt geändert:

Die Sitzungen vorberatender Ausschüsse sind öffentlich. Die Regelungen des § 40 Abs. 1 ThürKO bleiben unberührt.

Art. 2: Inkrafttreten

Die Neuregelung des § 24 Abs. 11 der Geschäftsordnung tritt ab 01.09.2023 in Kraft.

ausgefertigt: Erfurt, 30.06.2023

Landeshauptstadt Erfurt
Der Oberbürgermeister

(Siegel)

gez. A. Bausewein
Andreas Bausewein
Oberbürgermeister

9. Änderung der Geschäftsordnung

Aufgrund des § 34 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung am 24.05.2023 (Beschluss zur Drucksache 1028/23) folgenden Änderungen der Geschäftsordnung beschlossen:

Art. 1

§ 8 Absatz 2 wird nach dem Buchstaben g) die Regelung wie folgt ergänzt:

h) Drucksache Genehmigung der Niederschrift.

Art. 2

In die Überschrift des § 11 wird nach dem Wort Entscheidungsvorlage „Genehmigung der Niederschrift/“ eingefügt.

Art. 3

Nach 11 Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt; die fortlaufende Absatznummerierung ändert sich entsprechend.

(4) Die Drucksache Genehmigung der Niederschrift ist eine Entscheidungsvorlage des Vorsitzenden. Sie dient den Mitgliedern, die an der Sitzung teilnahmen, zur Kontrolle, dass ihre in der Sitzung gemachten Ausführungen richtig wiedergegeben worden sind und den nicht teilgenommenen Mitgliedern zur Unterrichtung, was mit welchem Inhalt und Beschlüssen in der Sitzung verhandelt wurde.

Art. 4

§ 11 Absatz 5 wird um die Sätze 3 und 4 ergänzt; diese lauten:

Die Einreichung von Änderungs-/Ergänzungsanträgen zur Drucksache Genehmigung der Niederschrift sind auf die Mitglieder begrenzt, die an der Sitzung teilnahmen, deren Niederschrift zu genehmigen ist. Der Antrag kann auch bei der Behandlung des Tagesordnungspunktes gestellt werden,

sofern er schriftlich allen Mitgliedern vorliegt; ansonsten ist die Genehmigung zu vertragen.

Art. 5

§ 19 Absatz 4 Satz 5 mit nachfolgendem Wortlaut wird gestrichen

„Niederschriften über nicht öffentliche Sitzungen dürfen weder den Mitgliedern des Stadtrates noch sonstigen Personen ausgehändigt noch in elektronischen Medien zur Verfügung gestellt werden.“

Art. 7 – Inkrafttreten

Die Änderung der Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung in Kraft.

ausgefertigt: Erfurt, 30.06.2023

Landeshauptstadt Erfurt
Der Oberbürgermeister

(Siegel)

gez. A. Bausewein
Andreas Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksache Nr. 0904/23

der Sitzung des Ausschusses für Soziales, Arbeitsmarkt und Gleichstellung vom 11.05.2023

Neugestaltung der Förderrichtlinie der Landeshauptstadt Erfurt zur Erfüllung sozialer Aufgaben – FRLSozialesEF

Genaue Fassung:

Die in der Anlage 1 enthaltene Förderrichtlinie der Landeshauptstadt Erfurt zur Erfüllung sozialer Aufgaben – FRLSozialesEF wird beschlossen.

1. Förderziel, Zweck, Rechtsgrundlage

1.1 Die Landeshauptstadt Erfurt gewährt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für Projekte von Trägern der Freien Wohlfahrtspflege, Vereinen und Verbänden und sonstigen Institutionen (Träger), die Aufgaben im Bereich Soziales in der Stadt Erfurt wahrnehmen.

1.2 Die Förderung erfolgt auf der Grundlage

- der §§ 23 und 44 Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) einschließlich deren Verwaltungsvorschriften (VV) sowie
- der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Förderungen (ANBestEF).

1.3 Zuwendungen sind freiwillige Leistungen der Landeshauptstadt Erfurt, auf die

kein Rechtsanspruch besteht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die Förderung darf nur für den im Zuwendungsbescheid näher bestimmten Zweck verwendet werden.

1.4 Leistungen, auf die ein Rechtsanspruch besteht und für die Leistungsvereinbarungen vorgesehen sind, sowie Leistungsvereinbarungen auf der Grundlage von Beschlüssen des Erfurter Stadtrates sind nicht Gegenstand dieser Förderung. Dafür gelten die bestehenden gesetzlichen Vorschriften bzw. die Dienstanweisung 2.20.

1.5 Zweck der Förderung ist die Förderung des sozialen und demokratischen Zusammenlebens und der sozialen Integration sowie die (Armut-)Prävention. Insbesondere sollen mit der Förderung benachteiligte/schwer erreichbare Personengruppen in den Erfurter Stadt- und Ortsteilen angesprochen werden. Dies ist der Stadt Erfurt ein wichtiges Anliegen unter besonderer Berücksichtigung der Segregation und den damit verbundenen Herausforderungen. Die Fördergegenstände nach 2.1 und 2.2 sollen den grundsätzlichen Zielstellungen der sozialpolitischen Leitlinien der Landeshauptstadt Erfurt, welche im Jahr 2023 im Rahmen des Prozesses zur integrierten Sozialraumplanung erarbeitet und dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorgelegt werden, entsprechen.

1.6 Ziele der Förderung sind:

1.6.1 Ziel der Förderung nach 2.1 ist die Unterstützung der sozialen Einrichtungen anhand von Zuschüssen für die Sachausgaben.

1.6.2 Ziel der Förderung nach 2.2 ist es, insbesondere in den Erfurter Stadt- und Ortsteilen, welchen gemäß des Erfurter Sozialindex¹ der aktuell gültigen Sozialberichterstattung der Landeshauptstadt Erfurt ein erhöhter möglicher Unterstützungsbedarf zugesprochen wird, Projekte und Maßnahmen zu unterstützen, die dem oben genannten Zweck dienlich sind. Mit der Förderung werden folgende Teilziele verfolgt:

- Förderung von Partizipation und Chancengleichheit,

¹ Bündelung mehrerer Indikatoren der Sozialberichterstattung zu einem Indexwert mit dem Ziel, Ableitungen über sozialraumplanerische Handlungsbedarfe zu treffen.

- Entgegenwirken von Vereinsamung und sozialer Isolation,
- Empowerment zur selbstständigen Lebensgestaltung und Unterstützung von Selbsthilfe und Selbsthilfeorganisation,
- Förderung von gemeinwohlorientiertem Engagement und nachbarschaftlichem Zusammenleben,
- Identifikation mit dem sozialen Leben und der Nachbarschaft im Stadtteil/Ortsteil/Quartier,
- Stärkung von lokalen Kooperations- und Vernetzungsstrukturen.

2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind die nachfolgend aufgeführten Projekte bzw. Maßnahmen/Leistungen:

2.1 Soziale Einrichtungen:
Gefördert werden Institutionen und Leistungen, die geeignet sind, das soziale Zusammenleben, den sozialen Zusammenhalt und die soziale Integration sowie die (Armut-)Prävention insbesondere von/benachteiligten/schwierig zu erreichbaren Personengruppen zu fördern. Die Einrichtungen müssen durch den Ausschuss für Soziales, Arbeitsmarkt und Gleichstellung bzw. den Stadtrat als förderfähig anerkannt sein. Die Anerkennung gilt als gegeben, wenn bei der Haushaltsplanung Mittel für diese Einrichtungen eingestellt und bestätigt sind.

2.2 Sozialräumliche Projekte:
Gefördert werden Projekte von Organisationen, Institutionen, eingetragenen Vereinen, Verbänden, Netzwerken, Unternehmen, die sich an die Erfurter Bevölkerung richten – insbesondere in Stadt- und Ortsteilen, denen gemäß des Erfurter Sozialindex der aktuell gültigen Sozialberichterstattung der Landeshauptstadt Erfurt ein erhöhter möglicher Unterstützungsbedarf zugesprochen wird. Darüber hinaus kann die Stadtverwaltung Erfurt bei Nicht-Ausschöpfung der Mittel eigene Maßnahmen aus den Fördermitteln finanzieren. Gefördert werden insbesondere Projekte, für die ein Bedarf nachgewiesen/begründet werden kann. Es sind sowohl kleinere wie auch größere Projekte förderfähig.

Gegenstand der Förderung sind die nachfolgend aufgeführten Projekte bzw. Projektelemente:

- Unterstützung selbstorganisierter Stadtteil- und Ortsteilfeste,
- Aktivitäten zur Identifikation mit dem Stadtteil/Ortsteil/Quartier/Nachbarschaft,

- Öffentlichkeitsarbeit im Stadtteil/Orts-
teil/Quartier/Nachbarschaft,
 - Projekte zur Beteiligung und Mitwir-
kung der Bewohnerschaft (z.B. niedrig-
schwellige Partizipation),
 - Projekte zur Förderung von Teilhabe-
chancen (z.B. zur digitalen Teilhabe,
etc.),
 - Projekte zur Förderung des interkultu-
rellen und sozialen Zusammenlebens,
 - Projekte zur Förderung von Nachbar-
schaften (z.B. Patenschaften, Einkaufs-
hilfen, Gesprächsforen, etc.),
 - Projekte zur Förderung des gemein-
wohlorientierten Engagements.
- 3. Zuwendungsempfänger**
Zuwendungsempfänger sind folgende
juristische Personen und Personenver-
einigungen des privaten Rechts mit Sitz
oder Niederlassung in Erfurt, insbesonde-
re gemeinnützige Träger, wie Vereine und
Verbände der Wohlfahrtspflege sowie der
Sozialwirtschaft und kirchliche Träger, die:
- gemeinnützige Ziele im Sinne der So-
zialgesetzgebung verfolgen,
 - deren Bekenntnis und Handeln den
Zielen des Grundgesetzes und der Ver-
fassung des Freistaates Thüringen nicht
zuwiderlaufen,
 - die Gewähr für eine in fachlicher, orga-
nisatorischer und finanzieller Hinsicht
ordnungsgemäße Durchführung des ge-
förderten Vorhabens bieten und
 - die Gewähr für eine zweckentsprechen-
de und wirtschaftliche Verwendung der
Fördermittel bieten.
- Bei ausdrücklich willkommenen Projekt-
zusammenschlüssen, -kooperationen bzw.
-netzwerken, welche einen gemeinsamen
Projektantrag stellen, ist eine der beteilig-
ten juristischen Personen als vertretungs-
berechtigte Antragstellerin und poten-
zielle Zuwendungsempfängerin durch
Antragserklärung zu benennen.
- Weiterleitungen von Zuwendungen an
Dritte sind nicht zulässig.
- 4. Zuwendungsvoraussetzungen**
- 4.1 Voraussetzung für die Zuwendung ist die
Vorlage einer Projektkonzeption inner-
halb des jeweiligen Fördergegenstandes.
Die Konzeption muss mindestens die Dar-
stellung der folgenden Informationen be-
inhalten:
- Antragsteller und Projektverantwort-
liche,
 - Projektziele und Zielgruppe(n),
 - Ausgangssituation,
- einen begründeten/nachgewiesenen
Bedarf,
 - Art der Umsetzung des Projekts,
 - die Methodik,
 - die Teiligungsstrukturen,
 - eine Zeitplanung,
 - eine Ausgaben- und Finanzierungskal-
kulation und
 - zur Nachhaltigkeit/Verstetigungspers-
pektive.
- 4.2 Die beantragten Projekte müssen an die
Zielgruppe der Erfurter Bevölkerung aus-
gerichtet sein.
- 4.3 Voraussetzung für die Zuwendung von Pro-
jekten nach 2.2 ist die Erfüllung von min-
destens drei der folgenden Förderkriterien:
- niedrigschwelliger Ansatz,
 - integrativer/inklusive Ansatz,
 - beteiligungsorientierter Ansatz,
 - aktivierender Ansatz,
 - netzwerkbasierter Ansatz,
 - sozialräumlicher/sozialraumorientier-
ter Ansatz,
 - innovativer Ansatz.
- 4.4 Beantragte Projekte nach 2.2 erhalten eine
besondere Berücksichtigung, wenn diese
sozialräumlich in den Stadt- und Ortstei-
len verortet sind, denen gemäß des Erfurter
Sozialindex¹ der aktuell gültigen Sozial-
berichterstattung der Landeshauptstadt
Erfurt ein erhöhter möglicher Unterstüt-
zungsbedarf zugesprochen wird.
- 4.5 Projekte außerhalb des Erfurter Stadtge-
bietes werden nicht gefördert.
- 4.6 Beantragte Projekte nach 2.2, die den Cha-
rakter eines Regelangebotes haben bzw.
bereits über zweckentsprechend vorran-
gige, andere Förderrichtlinien der Stadt
Erfurt, des Landes Thüringen oder sonstige
Institutionen ausreichend gefördert wer-
den, werden nach dieser Richtlinie nicht
berücksichtigt.
- Kommen vorrangige, andere Fördermög-
lichkeiten entsprechend des Zuwendungs-
zwecks in Betracht werden die Antragstel-
ler zunächst an die entsprechende Stelle
verwiesen.
- 4.7 Es werden nur Angebote/Projekte mit phi-
losophisch-weltanschaulich offener Wer-
te- und Normenvermittlung auf der Grund-
lage unserer freiheitlich demokratischen
Grundordnung gefördert.
- 4.8 Eine Förderung erfolgt nur dann, wenn
die Durchführung der beantragten Maß-
nahmen oder Projekte ohne die Förderung
nicht oder nicht in dem erforderlichen Um-
fang möglich ist.
- 4.9 Eigenleistungen, Entgelte und Kostenbei-
träge sowie Drittmittel sind im Rahmen
des Nachrangigkeitsprinzips öffentlicher
Förderungen vorrangig in Anspruch zu
nehmen und zur Finanzierung des Projek-
tes einzusetzen.
- 4.10 Bei einem Projekt, das durch Zuwendun-
gen mehrerer öffentlicher Stellen, insbe-
sondere der Stadt Erfurt finanziert werden
soll,² erfolgt vor der Bewilligung Einver-
nehmen der jeweiligen Bewilligungsstel-
len. Eine Doppelförderung³ hingegen ist
ausgeschlossen.
- 4.11 Die Gesamtfinanzierung der einzelnen Pro-
jekte muss gesichert sein.
- 4.12 Die finanziellen Mittel für eine Förderung
müssen im bestätigten Haushaltsplan der
Stadt eingestellt und verfügbar sein.
- 4.13 Die Zuwendung darf nicht zu einer Überfi-
nanzierung des Projektzwecks führen.
- 5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**
- 5.1 Zuwendungsart und -form, Finanzierungs-
art
- 5.1.1 Bei dem Fördergegenstand 2.1 wird wie
folgt unterschieden:
- 5.1.1.1 Bei Zuschüssen für Ausgaben von Mie-
ten und Betriebskosten für Grundstücke
und Gebäude der Stadt Erfurt bzw. Ihrer
Eigenbetriebe erfolgt die Zuwendung als
Projektförderung in Form eines bedingt
rückzahlbaren Zuschusses als Festbetrags-
finanzierung. Erstattungen aus Miet- und
Betriebskosten zu Gunsten des Mieters
sind demnach an das Amt für Soziales als
Bewilligungsbehörde zu erstatten.
- 5.1.1.2 Bei Zuschüssen, welche nicht unter 5.1.1.1
fallen, erfolgt die Zuwendung grds. als
Projektförderung in Form eines nicht rück-
zahlbaren Zuschusses. Die Finanzierung
der zuwendungsfähigen Ausgaben erfolgt
-
- ² sog. Verbundförderung; zeitgleiche, gemein-
schaftliche Förderung eines Vorhabens durch
mehrere Zuwendungsgeber
- ³ Doppelförderung: zeitgleiche, unabhängige
Förderung eines Vorhabens durch mehrere Zu-
wendungsgeber
-
- ¹ siehe Fußnote 1

		<p>Diese Listen/Übersichten dienen der Entscheidungsfindung sowie der Publizität der Förderung nach dieser Richtlinie.</p>
<p>5.1.2 Bei Projekten nach 2.2 wird die Zuwendung als Projektförderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses aus Haushaltsmitteln der Landeshauptstadt Erfurt gewährt. Die Finanzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben erfolgt im Wege der Anteilfinanzierung.</p>	<p>Bei der Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung des Zuwendungszwecks ist das Vergaberecht zu beachten.</p>	<p>6.3 Der Zuwendungsempfänger hat bei der Evaluierung des Förderprogramms, insbesondere bei Verlaufs- und Verbleibstudien sowie bei Maßnahmen zur Gewährleistung der Information und Publizität, mitzuwirken und die geförderten Teilnehmenden über die Unterstützung aus Mitteln der Landeshauptstadt Erfurt, Amt für Soziales zu informieren. Näheres wird im Zuwendungsbescheid geregelt.</p>
<p>5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben Die zur Projektdurchführung notwendigen Sach- und Verwaltungsausgaben werden als zuwendungsfähig anerkannt. Hierzu gelten u. a.:</p>	<p>5.3 Nicht zuwendungsfähige Ausgaben sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Personalausgaben, • Ausgaben für Investitionen, also für Anschaffungen über die Wertgrenze für geringwertige Wirtschaftsgüter hinaus, • Ausgaben für Speisen und Getränke über die nach 5.2 definierte Wertgrenze hinaus, • Ausgaben für Dachverbände bzw. -organisationen, • Ausgaben für die Beschaffung und Verzinsung von Finanzierungsmitteln bzw. spekulative Ausgaben, • Ausgaben, welche dem Zuwendungszweck nicht entsprechen bzw. diesem zum überwiegenden Teil objektiv nicht zugeordnet werden können. 	<p>6.4 Der Zuwendungsempfänger hat bei allen Informations- und Kommunikationsmaßnahmen auf die Unterstützung des Vorhabens durch das Amt für Soziales der Landeshauptstadt Erfurt hinzuweisen und während der Durchführung des Vorhabens die Öffentlichkeit über diese Unterstützung zu informieren.</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Ausgaben für Miete und Betriebskosten für Räume, • Ausgaben für Kommunikation (Telefon, Internetanschluss, Porto, etc.), • Lehr-, Lern- und Verbrauchsmaterial (Fachliteratur, Papier, etc.), 	<p>5.4 Höhe der Zuwendung</p>	<p>6.5 Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, der Bewilligungsbehörde sowie dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Erfurt die erforderlichen Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Projekts termingerecht zur Verfügung zu stellen.</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Materialausgaben (Laptop/Tablet, Tisch, Stuhl, Büroausstattung, etc.), • Mobilitätsausgaben des Projektveranstalters im Zusammenhang mit dem Projekt und im Rahmen der in Thüringen zum Zeitpunkt des Erlasses des Zuwendungsbescheides geltenden reisekostenrechtlichen Regelungen des Thüringer Reisekostengesetz (ThürRKG) mit den hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften, 	<p>5.4.1 Fördergegenstand 2.1 Die Höhe der Zuwendung für beantragte Projekte nach 2.1 wird entsprechend des nachgewiesenen erforderlichen Bedarfs im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel festgesetzt.</p>	<p>6.6 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, an den Prüfungen gemäß Ziffer 7.7 mitzuwirken.</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Ausgaben für Fortbildung und Schulungen, einschließlich Honorare. Es gilt die durch das für Soziales zuständige Ministerium erlassene Honorarstaffel für Dozenten, Referenten und Tagungsleiter, Trainer, Moderatoren, etc. in der jeweils zum Zeitpunkt des Erlasses des Zuwendungsbescheides gültigen Fassung, 	<p>5.4.2 Fördergegenstand 2.2 An den zuwendungsfähigen Ausgaben beteiligt sich das Amt für Soziales mit einer Zuwendung von bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Antragsteller beteiligen sich mit mindestens 10 Prozent Eigen- bzw. Drittmitteln.</p>	<p>7. Verfahren</p> <p>7.1 Zuständiges Amt für die Umsetzung der Richtlinie ist das Amt für Soziales der Landeshauptstadt Erfurt als Bewilligungsbehörde.</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit, • Speisen und Getränke werden lediglich im Rahmen des für den Zuwendungszweck allgemein üblichen und zweckdienlichen Umfang als zuwendungsfähige Ausgaben anerkannt. Als für den Zuwendungszweck allgemein üblichen und zweckdienlichen Umfang werden Speisen und Getränke bis zu einer Wertgrenze von 5 Prozent der ansonsten anerkannten zuwendungsfähigen Sachausgaben definiert. 	<p>5.5 Bewilligungen von weniger als 1.000 Euro sind ausgeschlossen.</p> <p>5.6 Der Bewilligungszeitraum umfasst maximal das jeweilige Kalenderjahr.</p> <p>6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen</p> <p>6.1 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Bewilligungsbehörde oder einer von ihr bevollmächtigten Stelle jederzeit den Besuch seiner Veranstaltung(en) und/oder Einrichtung(en) zu gestatten.</p>	<p>7.1.1 Für die beantragten Projekte nach 2.2 erfolgt eine fachlich-inhaltliche Prüfung und Einschätzung unter Zugrundelegung spezifischer fachlicher und bedarfsorientierter Kriterien. Die Auswahl der Projekte erfolgt als Empfehlung durch das Begleitgremium zur integrierten Sozialraumplanung. Die Auswahl der Projekte erfolgt als Empfehlung durch das Begleitgremium zur integrierten Sozialraumplanung und als Vorlage zur Entscheidung durch den Ausschuss für Soziales, Arbeitsmarkt und Gleichstellung. Die Bewilligungsbehörde kann nach Bedarf bezogen auf die Fachinhalte weitere sachverständige Akteure hinzuziehen.</p>
<p>Der Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie sonstigen beweglichen Sachen ist bis zur einkommenssteuerrechtlichen Wertgrenze für geringwertige Wirtschaftsgüter zu-</p>	<p>6.2 Der Zuwendungsempfänger erklärt sein Einverständnis über die Aufnahme in entsprechenden Listen/Übersichten für eine Unterstützung aus den Haushaltsmitteln der Stadt Erfurt ausgewählten Vorhaben.</p>	<p>7.2 Antragsverfahren</p>

- 7.2.1 Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist schriftlich und mit rechtsverbindlicher Unterschrift bei dem Amt für Soziales der Landeshauptstadt Erfurt als Bewilligungsbehörde einzureichen.
- 7.2.2 Zur Antragstellung sind die Antragsformulare der Bewilligungsbehörde zu verwenden, die abgefragten Angaben vollständig abzugeben sowie die aufgeführten erforderlichen Unterlagen einzureichen.
- 7.2.3 Als Einreichungstermin zur Antragstellung gilt der 30.09. des laufenden Jahres für das Folgejahr.
- Wenn für sozialräumliche Projekte nach 2.2. die Haushaltsmittel anhand des Antragsvorkommens nicht ausgeschöpft werden, kann eine zweite unterjährige Antragsstellung für sozialräumliche Projekte mit Laufzeitbeginn im zweiten Halbjahr des jeweiligen Haushaltsjahres zugelassen werden. Eine solche zweite Förderrunde mit Antragsfrist zum 28.02. des jeweiligen Haushaltsjahres wird im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt bekannt gegeben.
- 7.3 Bewilligungsverfahren
Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt mit schriftlichem Zuwendungsbescheid durch die Bewilligungsbehörde. Bei den beantragten Projekten werden im Zuwendungsbescheid für jedes Projekt zu erreichende Ergebnisse/Ziele sowie der Nachweis vorzulegender Belege konkret festgelegt.
- 7.4 Mittelanforderungs- und Auszahlungsverfahren
Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt durch die Bewilligungsbehörde nach Vorlage der formgebundenen Anforderung (Mittelabruf) durch die Zuwendungsempfänger gemäß den Regelungen zu Nr. 1.3 der ANBestEF, soweit sie für fällige Zahlungen innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung benötigt wird.
- Zur Mittelanforderung sind die Antragsformulare der Bewilligungsbehörde zu verwenden.
- Zuwendungsmittel sind während des Bewilligungszeitraums, spätestens bis zum 30.11. des laufenden Haushaltsjahres, abzurufen. Erfolgt der Mittelabruf bis zu diesem Zeitpunkt nicht, kann der Bewilligungsbescheid widerrufen werden.
- Eine Auszahlung der Förderung nach Ablauf des maßgebenden Haushaltsjahres ist ausgeschlossen.
- Die Bewilligungsbehörde kann die Auszahlung der Mittel von der Vorlage von geeigneten Unterlagen abhängig machen.
- 7.5 Verwendungsnachweisverfahren
- 7.5.1 Die Prüfung des Verwendungsnachweises obliegt der Bewilligungsbehörde.
- 7.5.2 Der Verwendungsnachweis ist entsprechend den Ziffern 6.2 bis 6.4 ANBestEF zu führen. Er ist abweichend von 6.1 ANBestEF bis zum 30.04. des auf den Bewilligungszeitraum folgenden Jahres bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Zur Verwendungsnachweisführung sind die Antragsformulare der Bewilligungsbehörde zu verwenden.
- 7.5.3 Die Originalbelege und sonstigen zahlungsbegründenden Unterlagen sind vorzuhalten und der Bewilligungsbehörde auf Anforderung vorzulegen. Von elektronischen Belegarchivierungssystemen reproduzierte Belege gelten als Originalbelege, soweit sie die Finanzverwaltung im Sinne von § 147 Abgabenordnung anerkennt.
- 7.6 Zur **Effektivitätsprüfung** und zur Bewertung der Zielerreichung sind für Projekte folgende **Indikatoren** zu erfassen:
- 7.6.1 Soziale Einrichtungen nach Fördergegenstand 2.1:
Beschreibung anhand eines Sachberichtes, wie und in welcher Form das geförderte Projekt zum sozialen Zusammenhalt und Zusammenleben, der sozialen Integration und der (Armut-)Prävention von/bei benachteiligten/schwierig zu erreichbaren Personengruppen in Erfurt beigetragen hat. Die nach Fördergegenstand 2.1 geförderten Projektträger verpflichten sich dazu, gemeinsam mit dem zuständigen Fachamt die Projektziele und Projektinhalte regelmäßig im Rahmen einer Zielerreichungskontrolle zu eruieren und ggf. sich verändernde Bedarfe anzupassen. Hierzu werden in gemeinsamer Abstimmung Zielindikatoren aufgestellt.
- 7.6.2 Projekte nach Fördergegenstand 2.2:
Beschreibung anhand eines Sachberichtes, wie und in welcher Form das geförderte Projekt zum sozialen Zusammenhalt und Zusammenleben, der sozialen Integration und der (Armut-)Prävention von/benachteiligten/schwierig zu erreichbaren Personengruppen in dem ausgewählten Erfurter Stadt- und Ortsteil beigetragen hat mit folgenden Darstellungen:
- konkrete Aktivitäten,
 - erreichte Zielgruppe,
 - erreichte Zielsetzungen,
 - Aussagen zu den unter 4.3 verfolgten Förderkriterien,
 - Aussagen zur Nachhaltigkeit,
 - Evaluierung des Projektes.
- 7.7 Prüfverfahren
Die Bewilligungsbehörde, das Amt für Soziales ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern und zu prüfen sowie die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.
- Die Prüfungsrechte des Rechnungsprüfungsamtes der Landeshauptstadt Erfurt bleiben hiervon unberührt.
- 7.8 Sollten die Zuwendungsbestimmungen wiederholt nicht eingehalten werden oder die Effektivitätsprüfung negativ ausfallen, kann dies eine künftige Nichtförderung zur Folge haben.
- 7.9 Zu beachtende Vorschriften
Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung sind die für den betreffenden Einzelfall einschlägigen Rechtsvorschriften, Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) sowie die die Verwaltungsvorschriften zu § 44 ThürLHO anzuwenden, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.
8. Inkraft treten
Die Richtlinie tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Gleichzeitig treten die vom Ausschuss für Soziales, Familie und Gleichstellung mit Beschluss Nr. 001/2007 vom 17. Januar 2007 (Bekanntmachung am 23. März 2007) bestätigten Förderrichtlinien der Landeshauptstadt Erfurt zur Erfüllung sozialer Aufgaben außer Kraft.
- ***
ausgefertigt: Erfurt, 17.07.2023
Landeshauptstadt Erfurt
Der Oberbürgermeister
(Siegel)
gez. i. V. Hofmann-Domke
Andreas Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksache Nr. 0907/23

der Sitzung des Ausschusses für Soziales, Arbeitsmarkt und Gleichstellung vom 11.05.2023

Förderrichtlinie der Landeshauptstadt Erfurt zur Erfüllung gesundheitsbezogener Aufgaben

Genaue Fassung:

Die in der Anlage 1 enthaltene Förderrichtlinie der Landeshauptstadt Erfurt zur Erfüllung gesundheitsbezogener Aufgaben – FRLGesundheitEF wird beschlossen.

- 1. **Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**
- 1.1 Die Landeshauptstadt Erfurt gewährt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für Projekte von Trägern der Freien Wohlfahrtspflege, Vereinen und Verbänden, sonstigen Institutionen (Träger), die Aufgaben im Bereich der Gesundheit in der Stadt Erfurt wahrnehmen. Des Weiteren werden Selbsthilfegruppen entsprechend dieser Richtlinie sowohl für Projekte als auch pauschal gefördert.
- 1.2 Die Förderung erfolgt auf der Grundlage
 - der §§ 23 und 44 Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürlHO) einschließlich deren Verwaltungsvorschriften (VV) sowie
 - der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Förderungen (ANBestEF).
- 1.3 Zuwendungen sind freiwillige Leistungen der Landeshauptstadt Erfurt, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die Förderung darf nur für den im Zuwendungsbescheid näher bestimmten Zweck verwendet werden.
- 1.4 Leistungen, auf die ein Rechtsanspruch besteht und für die Leistungsvereinbarungen vorgesehen sind sowie Leistungsvereinbarungen auf der Grundlage von Beschlüssen des Erfurter Stadtrates sind nicht Gegenstand dieser Förderung. Dafür gelten die bestehenden gesetzlichen Vorschriften bzw. die Dienstanweisung 2.20.
- 1.5 Zweck der Förderung ist die Stärkung der Gesundheit hinsichtlich der physischen, psychischen und sozialen Ressourcen der Erfurter Bevölkerung. Insbesondere sollen mit der Förderung benachteiligte/schwer erreichbare Personengruppen in den Erfurter Stadt- und Ortsteilen angesprochen

werden. Dies ist der Stadt Erfurt unter besonderer Berücksichtigung der Segregation und den damit verbundenen Herausforderungen für die Bevölkerung in den Stadt-/Ortsteilen ein wichtiges Anliegen. Die Fördergegenstände nach 2.1 und 2.2 sollen den grundsätzlichen Zielstellungen der sozialpolitischen Leitlinien der Landeshauptstadt Erfurt, welche im Jahr 2023 im Rahmen des Prozesses zur integrierten Sozialraumplanung erarbeitet und dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorgelegt werden, entsprechen.

- 1.6 Ziele der Förderung
 - 1.6.1 Ziel der Förderung nach 2.1 ist die Unterstützung von Trägern der Freien Wohlfahrtspflege, Vereinen und Verbänden und sonstiger Institutionen (Träger) sowie von Initiativen.
 - 1.6.2 Ziel der Förderung nach 2.2 ist es, insbesondere in den Erfurter Stadt- und Ortsteilen, welchen gemäß des Erfurter Sozialindex¹ des aktuell gültigen Sozialstrukturatlases der Landeshauptstadt Erfurt ein erhöhter möglicher Unterstützungsbedarf zugesprochen wird, Projekte und Maßnahmen zu unterstützen, die dem oben genannten Zweck, der Stärkung der Gesundheit, dienlich sind. Mit der Förderung werden folgende Teilziele verfolgt:
 - Förderung von Partizipation und Chancengleichheit,
 - Förderung von Aktivitäten mit Zielgruppenbezug in den Bereichen Gesund aufwachsen (0-18 Jahre), Gesund leben und arbeiten (18-67 Jahre) und Gesund alt werden (67-99+ Jahre),
 - Prävention über die gesamte Lebensspanne,
 - Stärkung von Gesundheitskompetenzen, -Empowerment, Unterstützung bei Selbstorganisation,
 - Gesundheitsförderliche Gestaltung der Verhältnisse,
 - Gesundheitsförderliche Gestaltung des Verhaltens,
 - Gesundheitliche Chancengleichheit und
 - Stärkung des gesundheitsbezogenen Netzwerks und Stadtteilarbeit, welche sich an den demokratischen Wertprinzipien orientiert.

¹ Bündelung mehrerer Indikatoren der Sozialberichterstattung zu einem Indexwert mit dem Ziel, Ableitungen über sozialraumplanerische Handlungsbedarfe zu treffen.

Die Teilziele können geändert oder ergänzt werden, sofern neue Bedarfe und/oder sich gesetzliche Rahmenbedingungen ändern und dadurch neue Prioritäten gesetzt werden. Insofern handelt es sich um keine abschließende Aufzählung.

- 1.6.3 Ziele der Förderung von Selbsthilfegruppen durch die Landeshauptstadt Erfurt sind es, Menschen darin zu unterstützen, Rahmenbedingungen zu schaffen, die das Gesundheitsbewusstsein der Gruppenmitglieder stärken, die persönliche Lebensqualität verbessern und Kompetenzen erweitern. Kernpunkt darin ist das Schaffen von Möglichkeiten des gemeinsamen Austausches.
- 2. **Gegenstand der Förderung**
Gegenstand der Förderung sind die nachfolgend aufgeführten Projekte bzw. Maßnahmen/Leistungen:
 - 2.1 Träger der Freien Wohlfahrtspflege, Vereinen und Verbänden und sonstiger Institutionen (Träger) sowie von Initiativen Gefördert werden Leistungen, die sich beispielsweise auf die Handlungsfelder Bewegung, Ernährung, Suchtmittelkonsum, seelische Gesundheit, gesundheitliche Auswirkungen von Hitze, Mundgesundheit sowie der Selbstorganisation beziehen. Die ausschließliche Vermittlung von Leistungen einer Einzelperson an Hilfesuchende, Informationen an die Allgemeinheit sowie die Geltendmachung von gesellschaftspolitischen Forderungen reicht für eine Förderung nicht aus.
 - 2.2 Gesundheitsbezogene Projekte
Gefördert werden Projekte, die sich an die Erfurter Bevölkerung richten – insbesondere in Stadt- und Ortsteilen, denen gemäß des Erfurter Sozialindex² des aktuell gültigen Sozialstrukturatlases der Landeshauptstadt ein erhöhter möglicher Unterstützungsbedarf zugesprochen wird. Darüber hinaus kann die Stadtverwaltung Erfurt bei Nicht-Ausschöpfung der Mittel eigene Maßnahmen aus den Fördermitteln finanzieren. Gefördert werden insbesondere Projekte, für die ein Bedarf nachgewiesen/begründet werden kann. Es sind unterschiedliche Projekte förderfähig, z.B.
 - Öffentliche Veranstaltungen zum Themenschwerpunkt Gesundheit
 - Aktivitäten zu den in 1.6.2 aufgezählten Teilzielen im Stadt-/Ortsteil,

² siehe Fußnote 1

Öffentlichkeitsarbeit zu Gesundheitsthemen im Stadt-/Ortsteil.

- 2.3 Selbsthilfegruppen und Selbsthilfeprojekte
In diesem Bereich können, neben der reinen Selbsthilfetätigkeit, auch Projekte von Selbsthilfegruppen gefördert werden. Bei Selbsthilfegruppen handelt es sich um einen losen Zusammenschluss von Personen, deren Aktivitäten sich auf die Bewältigung eines bestimmten Krankheitsbildes, einer Krankheitsursache oder -folge, psychischer Probleme richten sowie besondere psychosoziale Lebenslagen berücksichtigt. Dabei geht Betroffenheit von den Teilnehmenden selbst und/oder von ihren Angehörigen aus. Die gegenseitige Unterstützung erfolgt generell ehrenamtlich und unentgeltlich. Selbsthilfegruppen in professioneller Leitung durch entsprechendes Fachpersonal sind nicht förderfähig.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind juristische Personen und Personenvereinigungen des privaten Rechts mit Sitz oder Niederlassung in Erfurt, insbesondere Träger der Freien Wohlfahrtspflege, Vereine und Verbände, sonstige Institutionen (Träger) sowie Initiativen und Selbsthilfegruppen, die:

- gemeinnützige Ziele im Sinne der Sozialgesetzgebung verfolgen,
- deren Bekenntnis und Handeln den Zielen des Grundgesetzes und der Verfassung
- des Freistaates Thüringen nicht zuwiderläuft,
- die Gewähr für eine in fachlicher, organisatorischer und finanzieller Hinsicht
- ordnungsgemäße Durchführung des geförderten Vorhabens bieten und
- die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Fördermittel bieten.

Bei ausdrücklich willkommenen Projektzusammenschlüssen, -kooperationen bzw. -netzwerken, welche einen gemeinsamen Projektantrag stellen, ist eine der beteiligten juristischen Personen als vertretungsberechtigte Antragstellerin und potenzielle Zuwendungsempfängerin durch Antragserklärung zu benennen.

Weiterleitungen von Zuwendungen an Dritte sind nicht zulässig.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Voraussetzung für die Zuwendung ist die Vorlage einer Projektkonzeption innerhalb des jeweiligen Fördergegenstandes.

Die Konzeption muss mindestens die Darstellung der folgenden Informationen beinhalten:

- Antragsteller und Projektverantwortliche(r),
- Projektziele und Zielgruppe(n),
- Ausgangssituation,
- ein begründeter/nachgewiesener Bedarf,
- Art der Umsetzung,
- Methodik,
- Beteiligungsstrukturen,
- Zeitplanung,
- Ausgabenkalkulation und
- Nachhaltigkeit.

Voraussetzung für die **Pauschalförderung der Selbsthilfegruppen** ist das Statut der Kontakt- und Informationsstelle für Selbsthilfegruppen, welches über die Webseite der Stadtverwaltung Erfurt in der KISS abfragbar ist.

- 4.2 Die beantragten Projekte müssen an die Zielgruppen der Erfurter Bevölkerung ausgerichtet sein.

- 4.3 Voraussetzung für die Zuwendung von Projekten nach 2.2 ist die Erfüllung von mindestens drei der folgenden Förderkriterien:
- niedrigschwelliger Ansatz,
 - integrativer/inklusive Ansatz,
 - beteiligungsorientierter Ansatz,
 - aktivierender Ansatz,
 - netzwerkbasierter Ansatz,
 - sozialräumlicher/sozialraumorientierter Ansatz oder
 - innovativer Ansatz.

- 4.4 Beantragte Projekte nach 2.2 erhalten eine besondere Berücksichtigung, wenn diese sozialräumlich in den Stadt- und Ortsteilen verortet sind, denen gemäß des Erfurter Sozialindex des aktuell gültigen Sozialstrukturatlases der Landeshauptstadt Erfurt ein erhöhter möglicher Unterstützungsbedarf zugesprochen wird.

- 4.5 Projekte außerhalb des Erfurter Stadtgebietes werden nicht gefördert.

- 4.6 Beantragte Projekte nach 2.1, 2.2 und 2.3, die den Charakter eines Regelangebotes haben bzw. bereits über zweckentsprechend vorrangige, andere Förderrichtlinien der Stadt Erfurt, des Landes Thüringen oder sonstiger Institutionen ausreichend gefördert werden, werden nach dieser Richtlinie nicht berücksichtigt.

Kommen vorrangige, andere Fördermöglichkeiten entsprechend des Zuwendungs-

zwecks in Betracht, werden die Antragsteller zunächst an die entsprechende Stelle verwiesen.

- 4.7 Es werden nur philosophisch-weltanschauliche Angebote/Projekte mit offener Werte- und Normenvermittlung auf der Grundlage unserer freiheitlich demokratischen Grundordnung gefördert.

- 4.8 Eine Förderung erfolgt nur dann, wenn die Durchführung der beantragten Maßnahmen oder Projekte ohne die Förderung nicht oder nicht in dem erforderlichen Umfang möglich ist.

- 4.9 Eigenleistungen, Entgelte und Kostenbeiträge sowie Drittmittel sind im Rahmen des Nachrangigkeitsprinzips öffentlicher Förderungen vorrangig in Anspruch zu nehmen und als Finanzierung des Projektes einzusetzen.

- 4.10 Bei einem Projekt, das durch Zuwendungen mehrerer öffentlicher Stellen, insbesondere der Stadt Erfurt, finanziert werden soll,¹ erfolgt vor der Bewilligung Einvernehmen der jeweiligen Bewilligungsstellen. Eine Doppelförderung² hingegen ist ausgeschlossen.

- 4.11 Die Gesamtfinanzierung der einzelnen Projekte muss gesichert sein.

- 4.12 Die Zuwendung darf nicht zu einer Überfinanzierung des Projektzwecks führen.

- 4.13 Die finanziellen Mittel für eine Förderung müssen im bestätigten Haushaltsplan der Stadt eingestellt und verfügbar sein.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 5.1 Zuwendungsart und -form, Finanzierungsart

- 5.1.1 Bei Zuschüssen nach 2.1 erfolgt die Zuwendung grds. als Projektförderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses. Die Finanzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben erfolgt im Wege der Anteilfinanzierung.

- 5.1.2 Bei Projekten nach 2.2 und 2.3 wird die Zuwendung als Projektförderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses aus

¹ sog. Verbundförderung; zeitgleiche/gemeinschaftliche Förderung eines Vorhabens durch mehrere Zuwendungsgeber

² zeitgleiche/unabhängige Förderung eines Vorhabens durch mehrere Zuwendungsgeber

<p>Haushaltsmitteln der Landeshauptstadt Erfurt gewährt. Die Finanzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben erfolgt im Wege der Anteilfinanzierung.</p>		<p>5.3 Nicht zuwendungsfähige Ausgaben Nicht zuwendungsfähig sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Personalausgaben, • Ausgaben für Investitionen, also für Anschaffungen über die Wertgrenze für geringwertige Wirtschaftsgüter hinaus, • Ausgaben für Speisen und Getränke über die nach 5.2 definierte Wertgrenze hinaus, • Ausgaben für Dachverbände bzw. -organisationen, • Ausgaben für die Beschaffung und Verzinsung von Finanzierungsmitteln bzw. spekulative Ausgaben und • Ausgaben, welche dem Zweck nicht entsprechen bzw. diesen zum überwiegenden Teil objektiv nicht zugeordnet werden können. 		<p>5.6 Der Bewilligungszeitraum umfasst maximal das jeweilige Kalenderjahr.</p>
<p>5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben Die zur Projektdurchführung notwendigen Sach- und Verwaltungsausgaben werden als zuwendungsfähig anerkannt. Hierzu gelten u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ausgaben für Miete und Betriebskosten für Räume, • Ausgaben für Kommunikation (Telefon, Internetanschluss, Porto etc.), • Lehr-, Lern- und Verbrauchsmaterial (Fachliteratur, Papier etc.), • Materialausgaben (Laptop/ Tablet, Tisch, Stuhl, Büroausstattung etc.), • Mobilitätsausgaben des Projektveranstalters im Zusammenhang mit dem Projekt und im Rahmen der in Thüringen zum Zeitpunkt des Erlasses des Zuwendungsbescheides geltenden reisekostenrechtlichen Regelungen des Thüringer Reisekostengesetz (ThürRKG) mit den hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften, • Ausgaben für Fortbildungen und Schulungen, einschließlich Honorare (Es gilt die durch das für Gesundheit zuständige Ministerium, TMASGFF, erlassene Honorarstaffel für Dozenten, Referenten und Tagungsleiter, Trainer, Moderatoren etc. in der jeweils zum Zeitpunkt des Erlasses des Zuwendungsbescheides gültigen Fassung), • Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit, • Speisen und Getränke werden lediglich im Rahmen des für den Zweckzweck allgemein üblichen und zweckdienlichen Umfangs als zuwendungsfähige Ausgaben anerkannt. Als für den Zweckzweck allgemein üblichen und zweckdienlichen Umfang werden Speisen und Getränke bis zu einer Wertgrenze von 5% der ansonsten anerkannten zuwendungsfähigen Sachausgaben definiert. <p>Der Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie sonstiger beweglicher Sachen ist bis zur Wertgrenze nach § 6 Absatz 2 Satz 1 Einkommenssteuergesetz (Geringwertige Wirtschaftsgüter) zuwendungsfähig. Diese gelten im Einzelfall nicht als Investition.</p> <p>Bei der Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung des Zweckzwecks ist das Vergaberecht zu beachten.</p>	<p>5.4 Höhe der Zuwendung</p> <p>5.4.1 Fördergegenstand 2.1 Die Höhe der Zuwendung für beantragte Projekte nach 2.1 wird entsprechend des nachgewiesenen erforderlichen Bedarfs im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel festgesetzt.</p> <p>5.4.2 Fördergegenstand 2.1 An den zuwendungsfähigen Ausgaben beteiligt sich das Gesundheitsamt mit einer Zuwendung von bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Antragsteller beteiligen sich mit mindestens 10 Prozent Eigenmitteln.</p> <p>Beantragte Projekte nach 2.2 sind maximal in Höhe von 10.000 Euro zulässig.</p> <p>5.4.3 Fördergegenstand 2.3</p> <p>5.4.3.1 Selbsthilfegruppen Die Förderung erfolgt, vorbehaltlich des bestätigten Haushaltsplanes der Stadt, in Form einer Jahrespauschale in Abhängigkeit von der Größe der Selbsthilfegruppe. Die Jahrespauschalen werden, abhängig von den zur Verfügung stehenden Mitteln und der Anzahl der Förderanträge, durch die Verwaltung jährlich neu festgesetzt und durch den Selbsthilfeausschuss bestätigt.</p> <p>5.4.3.2 Selbsthilfeprojekte Die Höhe der Zuwendung für beantragte Projekte nach 2.3 wird entsprechend des nachgewiesenen erforderlichen Bedarfs im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel festgesetzt.</p>	<p>6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen</p> <p>6.1 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Bewilligungsbehörde oder einer von ihr bevollmächtigten Stelle jederzeit den Besuch seiner Veranstaltung(en) und/oder Einrichtung(en) zu gestatten.</p> <p>6.2 Der Zuwendungsempfänger erklärt sein Einverständnis über die Aufnahme in entsprechende Listen für eine Unterstützung aus den Haushaltsmitteln der Stadt Erfurt ausgewählten Vorhaben. Diese Listen dienen der Entscheidungsfindung durch den Ausschuss sowie der Publizität der Förderung nach dieser Richtlinie.</p> <p>6.3 Der Zuwendungsempfänger hat bei der Evaluierung des Förderprogramms, insbesondere bei Verlaufs- und Verbleibstudien sowie bei Maßnahmen zur Gewährleistung der Information und Publizität mitzuwirken und die geförderten Teilnehmenden über die Unterstützung aus Mitteln der Landeshauptstadt Erfurt, Gesundheitsamt, zu informieren. Näheres wird im Zuwendungsbescheid geregelt.</p> <p>6.4 Der Zuwendungsempfänger hat bei allen Informations- und Kommunikationsmaßnahmen auf die Unterstützung des Vorhabens durch das Gesundheitsamt der Landeshauptstadt Erfurt hinzuweisen und während der Durchführung des Vorhabens die Öffentlichkeit über diese Unterstützung zu informieren.</p> <p>6.5 Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, der Bewilligungsbehörde sowie dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Erfurt die erforderlichen Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Projekts termingerecht zur Verfügung zu stellen.</p> <p>6.6 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, an den Prüfungen gemäß Ziffer 7.6 mitzuwirken.</p>	<p>7. Verfahren</p> <p>7.1 Zuständiges Amt für die Umsetzung der Richtlinie ist das Gesundheitsamt der Landeshauptstadt Erfurt als Bewilligungsbehörde.</p> <p>Für die beantragten Projekte nach 2.1 und 2.3 erfolgt eine fachlich-inhaltliche Prüfung und Einschätzung unter Zugrundelegung spezifischer fachlicher und bedarfsorientierter Kriterien durch die</p>	
	<p>5.5 Bewilligungen von Projekten von weniger als 500 Euro sind ausgeschlossen.</p>			

Stabsstellen Gesundheitsplanung sowie das interne Steuerungsgremium des Gesundheitsamtes. Die Entscheidung über die Projekte obliegt dem Gesundheitsamt, welches den Ausschuss für Soziales, Arbeitsmarkt und Gleichstellung über die Entscheidung informiert.

Für die beantragten Projekte nach 2.2 erfolgt eine fachlich-inhaltliche Prüfung und Einschätzung unter Zugrundelegung spezifischer fachlicher und bedarfsorientierter Kriterien durch die Stabsstellen Gesundheitsplanung sowie das interne Steuerungsgremium des Gesundheitsamtes, die als Grundlage zur Vorlage und Entscheidung durch den Ausschuss für Soziales, Arbeitsmarkt und Gleichstellung dient.

Für die die **Pauschalförderung der Selbsthilfegruppen** nach 2.3 erfolgt eine fachlich-inhaltliche Prüfung und Einschätzung unter Zugrundelegung spezifischer fachlicher und bedarfsorientierter Kriterien durch die KISS. Die Beträge im Rahmen der Anteilfinanzierung werden durch die Verwaltung des Gesundheitsamtes festgelegt und durch den Selbsthilfeausschuss bestätigt. Das Gesundheitsamt kann nach Bedarf bezogen auf die Fachinhalte weitere sachverständige Akteure hinzuziehen.

7.2 Antragsverfahren
Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist schriftlich und mit rechtsverbindlicher Unterschrift beim Gesundheitsamt der Stadtverwaltung Erfurt, Juri-Gagarin-Ring 150, 99084 Erfurt als Bewilligungsbehörde, einzureichen.

Zur Antragstellung sind die Antragsformulare der Bewilligungsbehörde zu verwenden.

Als **Einreichungstermin zur Antragstellung für Projekte gilt der 30.09.** des laufenden Jahres für das Folgejahr.

Selbsthilfegruppen reichen ihren Antrag im Rahmen der **Pauschalförderung bis zum 31.12.** des laufenden Jahres für das Folgejahr ein.

7.3 Bewilligungsverfahren
Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt mit schriftlichem Zuwendungsbescheid durch die Bewilligungsbehörde. Bei den beantragten Projekten werden im Zuwendungsbescheid für jedes Projekt zu erreichende Ergebnisse/Ziele sowie der Nachweis vorzulegender Belege konkret festgelegt.

7.4 Mittelanforderungs- und Auszahlungsverfahren
Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt durch die Bewilligungsbehörde nach Vorlage

der formgebundenen Anforderung (Mittelabruf) durch die Zuwendungsempfänger gemäß den Regelungen zu Nr. 1.3 der AN-BestEF soweit sie für fällige Zahlungen innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung benötigt wird.

Zur Mittelanforderung sind die Antragsformulare der Bewilligungsbehörde zu verwenden.

Zuwendungsmittel sind während des Bewilligungszeitraums, spätestens bis zum 30.11. des laufenden Haushaltsjahres, abzurufen. Erfolgt der Mittelabruf bis zu diesem Zeitpunkt nicht, kann der Bewilligungsbescheid widerrufen werden. Eine Auszahlung der Förderung nach Ablauf des maßgebenden Haushaltsjahres ist ausgeschlossen.

Die Bewilligungsbehörde kann die Auszahlung der Mittel von der Vorlage von geeigneten Unterlagen abhängig machen.

7.5 Verwendungsnachweisverfahren

7.5.1 Die Prüfung des Verwendungsnachweises obliegt der Bewilligungsbehörde.

7.5.2 Der Verwendungsnachweis für **Projektförderungen** ist entsprechend den Ziffern 6.2 bis 6.4 ANBestEF zu führen. Er ist abweichend von 6.1 ANBestEF bis zum 30.04. des auf den Bewilligungszeitraum folgenden Jahres bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

Die **Verwendungsnachweise der Selbsthilfegruppen** im Rahmen der **Pauschalförderung** sind bis zum **31.01. des auf den Bewilligungszeitraum folgenden Jahres** bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Zur Verwendungsnachweisführung sind die Antragsformulare der Bewilligungsbehörde zu verwenden.

7.5.3 Die Originalbelege und sonstigen zahlungsbegründenden Unterlagen sind vorzuhalten und der Bewilligungsbehörde auf Anforderung vorzulegen.

Von elektronischen Belegarchivierungssystemen reproduzierte Belege gelten als Originalbelege, soweit sie die Finanzverwaltung im Sinne von § 147 Abgabenordnung anerkennt.

7.6 Effektivitätsprüfung
Zur Effektivitätsprüfung und zur Bewertung der Zielerreichung sind für Projekte folgende Indikatoren zu erfassen:

7.6.1 Projekte nach Fördergegenstand 2.1
Beschreibung anhand eines Sachberichtes, wie und in welcher Form das geförderte Projekt zur Stärkung der Gesundheit hinsichtlich der physischen, psychischen und sozialen Ressourcen der Erfurter Bevölkerung von/benachteiligten/schwer zu erreichenden Personengruppen in Erfurt beigetragen hat.

7.6.2 Projekte nach Fördergegenstand 2.2
Beschreibung anhand eines Sachberichtes, wie und in welcher Form das geförderte Projekt zur Stärkung der Gesundheit hinsichtlich der physischen, psychischen und sozialen Ressourcen der Erfurter Bevölkerung von benachteiligten/schwer zu erreichenden Personengruppen in den ausgewählten Stadt- und Ortsteil beigetragen hat mit folgenden Darstellungen:

- konkrete Aktivitäten,
- erreichte Zielgruppe,
- erreichte Zielsetzungen,
- Aussagen zu den unter 4.3 verfolgten Förderkriterien,
- Aussagen zur Nachhaltigkeit und
- Evaluierung des Projektes.

7.6.3 Selbsthilfeprojekte nach Fördergegenstand 2.3
Beschreibung anhand eines Sachberichtes, wie und in welcher Form, das geförderte Projekt zur Realisierung der in 1.6.3 genannten Zielen beigetragen hat:

- konkrete Aktivitäten,
- erreichte Zielgruppe,
- erreichte Zielsetzungen,
- Aussagen zu den unter 4.3 verfolgten Förderkriterien,
- Aussagen zur Nachhaltigkeit und
- Evaluierung des Projektes.

Das Gesundheitsamt hält sich für alle Antragsteller vor, die Projektziele und die Projektinhalte jährlich im Rahmen einer Zielerreichungskontrolle zu eruieren und ggf. sich verändernden Bedarfen anzupassen. Hierzu können in gemeinsamer Abstimmung jährliche Zielindikatoren aufgestellt werden.

Ziffer 7.6.3 gilt ausschließlich für Projekte von Selbsthilfegruppen und umfasst nicht die pauschale Selbsthilfeförderung.

7.7 Prüfverfahren
Die Bewilligungsbehörde, das Gesundheitsamt, ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern und zu prüfen sowie die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

Die Prüfungsrechte des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Erfurt bleiben hiervon unberührt.

7.8 Sollten die Zuwendungsbestimmungen wiederholt nicht eingehalten werden oder die Effektivitätsprüfung negativ ausfallen, kann dies eine künftige Nichtförderung zur Folge haben.

7.9 Zu beachtende Vorschriften
Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung, sind die für den betreffenden Einzelfall einschlägigen Rechtsvorschriften, Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) sowie die die Verwaltungsvorschriften zu § 44 ThürLHO anzuwenden, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

8. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Gleichzeitig treten die vom Ausschuss für Soziales, Familie und Gleichstellung mit Beschluss Nr. 001/2007 vom 17. Januar 2007 (Bekanntmachung am 23. März 2007) bestätigten Förderrichtlinien der Landeshauptstadt Erfurt zur Erfüllung sozialer Aufgaben außer Kraft.

ausgefertigt: Erfurt, 17.07.2023

Landeshauptstadt Erfurt
Der Oberbürgermeister

(Siegel)

gez. i. V. Hofmann-Domke
Andreas Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksache Nr. 0270/23
der Sitzung des Stadtrates vom 28.06.2023

Bürgerbegehren „Erfurt klimaneutral bis 2035“ – abschließende Behandlung gemäß § 17 ThürKO i. V. m. § 15 Abs.2 ThürEBBG

Genauere Fassung:

01 Der Stadtrat beschließt das Bürgerbegehren „Erfurt klimaneutral bis 2035“ in folgender veränderter Form (§ 18 Abs. 4 S. 2 ThürEBBG):

1. Die Landeshauptstadt Erfurt setzt sich das Ziel, in ihrem Wirkungskreis eine Klimaneutralität unter Wahrung des 1,5°-Ziels zur Begrenzung der globalen Durchschnittstemperatur zu erreichen. Dafür werden im Rahmen der aktuellen Fortschreibung des Klimaschutzkonzeptes den Handlungsbereichen, die in der Umsetzungsverantwortung der Stadtverwaltung Erfurt liegen, anteilig Restbudgets an Emissionen aus dem gesamtstädtisch verbleibenden Restbudget von 13,5 Mio. t CO₂-Äqu (Stand Bilanzierung 2020, Zielstellung 1,5°-Ziel, 50 % Zielerreichungswahrscheinlichkeit) zugewiesen. Die Zuweisung gewährleistet die Messbarkeit der Zielerreichung. Handlungsbereiche der Stadt, die mit einem Restbudget untersetzt werden sollen, betreffen vor allem:

- a) Energieerzeugung und -versorgung
- b) ÖPNV
- c) eigene Liegenschaften der Stadtverwaltung Erfurt

Um das oben genannte Ziel der Klimaneutralität der Stadt Erfurt und die Klimaanpassung voranzutreiben, ergreift die Landeshauptstadt Erfurt folgende Schlüsselmaßnahmen, um indirekt die CO₂-Äqu-Emissionen zu reduzieren und eine weiterhin lebenswerte Stadt zu schaffen:

- d) Verwendung verbindlicher Umweltkriterien im Beschaffungswesen
- e) Integration und Ausrichtung der Tätigkeiten der kommunalen Wirtschaftsförderung an Nachhaltigkeitskriterien sowie Klimaschutz- und Klimaanpassungsaspekten
- f) Beschluss fachübergreifender verbindlicher Planungskriterien zur Integration von Klimaschutz und -anpassung für eine nachhaltige Stadtentwicklung bis Ende des Jahres 2024
- g) Ausbau und Erhöhung der Sichtbarkeit bestehender Beratungsangebote sowie Aufbau von Kooperationen und Partnerschaften mit Unternehmen, Institutionen und Privatpersonen zur Förderung klimaneutralen Handelns

2. Um die Ziele in den benannten Handlungsfeldern zu erreichen, wird das sich aktuell in der Fortschreibung befindende Klimaschutzkonzept als verbindliche Handlungsgrundlage der Verwaltung

- a) die Zielstellungen aufgreifen,
- b) wo möglich Emissionsbudgets zuweisen,
- c) spezifische kurz- bis mittelfristige Maßnahmen festlegen und
- d) konkrete Umsetzungsverantwortungen zuweisen.

Die Erarbeitung und Fertigstellung der Handlungsgrundlage erfolgt unter intensiver Beteiligung von Ämtern sowie von Fachvertreterinnen und -vertretern bis Ende des Jahres 2023. Den Initiatorinnen und Initiatoren des Bürgerbegehrens „Klimaentscheid Erfurt“ wird die Mitwirkung ermöglicht. Das Ergebnis wird durch einen Stadtratsbeschluss als verbindliche Handlungsgrundlage der Verwaltung legitimiert. Die Umsetzung der Maßnahmen beginnt spätestens im 3. Quartal des Jahres 2024. Die Treibhausgasbilanz wird jährlich fortgeschrieben. Außerdem ist eine Fortschreibung zur Wahrung der Aktualität und der Messbarkeit der Zielerreichung (Ermittlung des Restbudgets) alle 3 Jahre vorgesehen.

- 3. Um innerhalb der festgesetzten Zielstellung klimaneutral werden zu können, empfiehlt der Stadtrat, dass die Verwaltung geeignete Arbeitsstrukturen entwickelt, um fachübergreifend und zeitnah bereits beschlossene Maßnahmen sowie neu aufkommende Prioritäten mit Querschnittscharakter umzusetzen.
- 4. Im Rahmen des laufenden Klimaschutz- und Klimaanpassungsprozesses sind bis zum Beginn des Jahres 2024 geeignete Formate der externen, fachlichen Begleitung zu prüfen (z.B. Klimafachbeirat, Definition konkreter Aufgaben) und Formate der kooperativen Bürgerbeteiligung für eine transparente Maßnahmenumsetzung zu entwickeln.

02 Auf Antrag der Vertrauensperson wird die Erledigung des Bürgerbegehrens festgestellt.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksache Nr. 0543/23

der Sitzung des Stadtrates vom 28.06.2023

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan
ALT683 „ICE-City, Neues Schmidt-
stedter Tor/Turm West“ – Billigung des
Entwurfs und öffentliche Auslegung****Genauere Fassung:**

01 Die Zwischenabwägung (Anlage 5) zu den im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden eingegangenen Stellungnahmen wird beschlossen.

Das Abwägungsergebnis mit Begründung ist Bestandteil des Beschlusses.

02 Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ALT683 „ICE-City, Neues Schmidtstedter Tor/ Turm West“ in seiner Fassung vom 02.05.2023 (Anlage 2) mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan (Anlage 3) und die Begründung (Anlage 4) werden gebilligt.

03 Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, der Vorhaben- und Erschließungs-

plan, die Begründung sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 BauGB werden die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden, beteiligt.

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplan ALT683 „ICE-City, Neues Schmidtstedter Tor/ Turm West“ und dessen Begründung sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und die den Festsetzungen zu Grunde liegenden Vorschriften wie DIN-Normen o. ä. liegen

vom 7. August bis 8. September 2023

im Bauinformationsbüro der Stadtverwaltung Erfurt, Warsbergstraße 3 – Zwischenbau, 3. Obergeschoss, Zimmer B 301a, innerhalb der Öffnungszeiten

Montag, Mittwoch und
Freitag 09:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag: 09:00 bis 12:00
und 13:00 bis 18:00 Uhr
Donnerstag: 09:00 bis 12:00
und 13:00 bis 16:00 Uhr
(außer samstags, sonn- und feiertags)
zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Außerhalb dieser Zeiten ist die Einsichtnahme nach gesonderter Terminvereinbarung mit dem Bauinformationsbüro möglich (Kontakt: 0361 655-3914; bauinfo@erfurt.de).

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar (siehe nachstehende Tabelle):

Während der Auslegungsfrist besteht die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung. Von Jedermann können Stellungnahmen zum Entwurf schriftlich oder während der Öffnungszeiten mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Ihre Stellungnahme senden Sie unter Angabe der Planung an bauinfo@erfurt.de oder postalisch

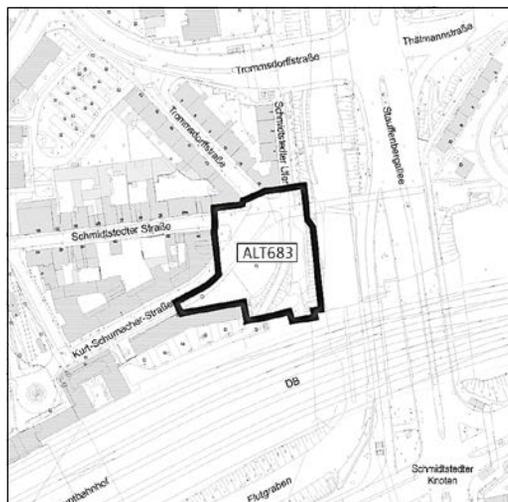
Art der Umweltinformation	Themenblöcke nach Schutzgütern											schlagwortartige Kurzcharakterisierung	
	Mensch	Tiere	Pflanzen	Boden/Fläche	Wasser	Luft	Klima	Landschaft	Kulturgüter	Sachgüter	Wechselwirkungen		
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	Hinweise zu Baum- und Artenschutz (Gutachten), Uferbereich, Gewässerschutz, Hochwasserrisiken, Belange der Baukultur, Denkmalschutz, Ortsbild, Grundwasser, Baugrund, Geräuschquellen außerhalb und innerhalb des Plangebiets, Schallimmissionsgutachten, Klima- und Luftschadstoffgutachten, Eingriffs-/Ausgleichsbilanz, Grünordnungsplan, Umweltbericht, Verschattungs-/Windkomfortstudie, wasserrechtliche Aspekte
Stellungnahmen der Öffentlichkeit	X		X	X		X	X	X	X	X	X	X	Lufthygiene, Stadtklima, Umweltverträglichkeitsprüfung, Verschattung Gebäude und Grün, Stadtentwicklung allg., Ressourcenverbrauch, CO ₂ -Bilanz Bau, Verkehrsinfrastruktur, Lebensqualität
Lärmgutachten	X												Verkehrs- und Gewerbelärm
Grünordnungsplan	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	Bestandsbewertung, Konfliktanalyse, Maßnahmenplanung
Umweltbericht	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	Auseinandersetzung mit allen vorgenannten Themen
Artenschutzgutachten		X											Nachweis Erdkröten, Potentielles Vorkommen Fledermäuse, Vögel, ggf. Zauneidechsen
Windkomfortstudie	X					X							windklimatische Veränderungen, Beurteilung der Aufenthaltsqualität
Verschattungsstudie	X								X	X			Besonnungsqualität Umgebungsbebauung
Fachbericht zum Erhalt der Bestandsbäume			X										Auswirkungen der Baumaßnahme auf den Baumbestand
Klimagutachten						X	X						Durchlüftungssituation und Bioklima
Luftschadstoffgutachten	X					X							Immissionssituation, Gesundheitsschutz

an: Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung, Warsbergstraße 3, 99092 Erfurt.

Die Planung kann gem. § 4a Abs. 4 Satz 1 BauGB unter www.erfurt.de/ef111560 eingesehen werden.

Ziele und Zwecke der Planung:

Mit diesem Bebauungsplanverfahren soll im westlichen Teil des städtebaulichen Rahmenplans „ICE-City. Teilbereich Ost/Neues Schmidstedter Tor“ in fortgeschriebener Fassung (Stand 11.02.2019) das Planungsrecht für eine geordnete städtebauliche Umnutzung einer von Bahnbetriebszwecken freigestellten Brachfläche geschaffen werden.



Zur Drucksache Nr. 0543/23

Die Skizze stellt die ungefähre Lage der Planung dar und dient nur zur allgemeinen Information.

Hinweise:

Bei der Abgabe von Stellungnahmen ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Eine Mitteilung des Abwägungsergebnisses ist andernfalls nicht möglich. Ohne Zuordnung der Stellungnahme kann die Einschätzung der Betroffenheit privater Belange erschwert sein.

Mit der Abgabe der Stellungnahme wird in die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zwecke der Durchführung des Bebauungsplanverfahrens eingewilligt.

Über die eingegangenen Stellungnahmen wird in öffentlicher Sitzung des Stadtrates beraten und entschieden.

In Umsetzung der Informationspflichten der EU-Datenschutzgrundverordnung können im o. g. Bauinformationsbüro der Stadtverwaltung Erfurt innerhalb der o. g. Öffnungszeiten und unter www.erfurt.de/ef129669 die erforderlichen Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des Verfahrens eingesehen werden. Dabei handelt es sich insbesondere um Angaben zu den Kontaktdaten der Verantwortlichen und Datenschutzbeauftragten, dem Zweck und den Rechtsgrundlagen der Verarbeitung, den per-

sonenbezogene Daten, den betroffenen Personen, den Empfängern personenbezogener Daten, die Dauer der Speicherung, die Rechte der Betroffenen und zum Beschwerderecht bei Aufsichtsbehörden.

Nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

gez. Bausewein
A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksache Nr. 0546/22
der Sitzung des Stadtrates vom 28.06.2023

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung (Anlage 5 – Ortsteilverfassung)

Genauere Fassung:

- 01 Die als Anlage 1 beigefügte Änderung der Ortsteilverfassung (Anlage 5 der Hauptsatzung) wird beschlossen.
- 02 Die Hauptsatzung sowie die Anlagen im Übrigen bleiben von dieser Neufassung unberührt.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Hinweis:

Die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung bedarf gemäß § 21 Abs. 3 ThürKO der Anzeige beim Thüringer Landesverwaltungsamt und wird erst nach Vorliegen der Eingangsbestätigung der Rechtsaufsichtsbehörde ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Beschluss zur Drucksache Nr. 0670/23
der Sitzung des Stadtrates vom 28.06.2023

Vorhabenbezogener Bebauungsplan BRV731 „Ensemble am Gothaer Platz“ – Billigung des Entwurfs und öffentliche Auslegung

Genauere Fassung:

- 01 Der Geltungsbereich wird gegenüber dem Vorentwurf zum Bebauungsplan (Beschluss-Nr. 2339/20 vom 05.05.2021) geändert und entsprechend den zeichnerischen Festsetzungen gemäß Anlage 2 begrenzt.
- 02 Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes BRV731 „Ensemble am Gothaer Platz“ in seiner Fassung vom 03.05.2023 (Anlage 2) mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan vom 03.05.2023 (Anlage 3) und die Begründung (Anlage 4) werden gebilligt.
- 03 Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, der Vorhaben- und Erschließungsplan und die Begründung werden nach § 13a

Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Gemäß § 13a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und § 4 Abs. 2 BauGB werden die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden, beteiligt.

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplan BRV731 „Ensemble am Gothaer Platz“ und dessen Begründung und die den Festsetzungen zu Grunde liegenden Vorschriften wie DIN-Normen o.ä. liegen

vom 7. August bis 8. September 2023

im Bauinformationsbüro der Stadtverwaltung Erfurt, Warsbergstraße 3 – Zwischenbau, 3. Obergeschoss, Zimmer B 301a, innerhalb der Öffnungszeiten

Montag, Mittwoch und Freitag	09:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag:	09:00 bis 12:00 und 13:00 bis 18:00 Uhr
Donnerstag:	09:00 bis 12:00 und 13:00 bis 16:00 Uhr

(außer samstags, sonn- und feiertags) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Außerhalb dieser Zeiten ist die Einsichtnahme nach gesonderter Terminvereinbarung mit dem Bauinformationsbüro möglich (Kontakt: 0361 655-3914; bauinfo@erfurt.de).

Während der Auslegungsfrist besteht die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung. Von Jedermann können Stellungnahmen zum Entwurf schriftlich oder während der Öffnungszeiten mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Ihre Stellungnahme senden Sie unter Angabe der Planung an bauinfo@erfurt.de oder postalisch an: Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung, Warsbergstraße 3, 99092 Erfurt.

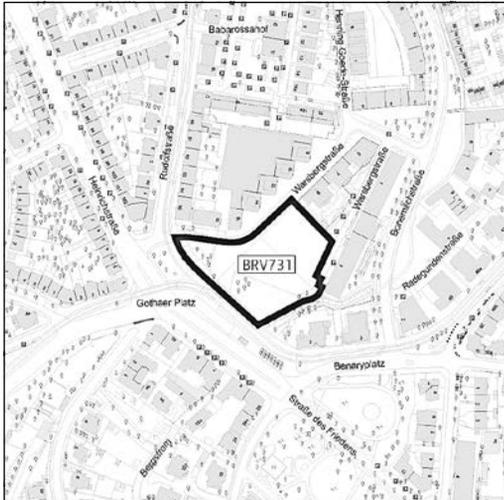
Die Planung kann gem. § 4a Abs. 4 Satz 1 BauGB unter www.erfurt.de/ef111560 eingesehen werden.

Ziele und Zwecke der Planung:

Mit dem vorliegenden Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans sollen die städtebaulichen Entwicklungsziele gebietsbezogen konkretisiert und die planungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung neu definiert werden. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan dient darüber hinaus der Qualitätssicherung hinsichtlich Architektur und Freiraumgestaltung.

Die Skizze stellt die ungefähre Lage der Planung dar und dient nur zur allgemeinen Information.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB, ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.



Zur Drucksache Nr. 0670/23

Hinweise:

Bei der Abgabe von Stellungnahmen ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Eine Mitteilung des Abwägungsergebnisses ist andernfalls nicht möglich. Ohne Zuordnung der Stellungnahme kann die Einschätzung der Betroffenheit privater Belange erschwert sein.

Mit der Abgabe der Stellungnahme wird in die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zwecke der Durchführung des Bebauungsplanverfahrens eingewilligt.

Über die eingegangenen Stellungnahmen wird in öffentlicher Sitzung des Stadtrates beraten und entschieden.

In Umsetzung der Informationspflichten der EU-Datenschutzgrundverordnung können im o. g. Bauinformationsbüro der Stadtverwaltung Erfurt innerhalb der o. g. Öffnungszeiten und unter www.erfurt.de/efj29669 die erforderlichen Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des Verfahrens eingesehen werden. Dabei handelt es sich insbesondere um Angaben zu den Kontaktdaten der Verantwortlichen und Datenschutzbeauftragten, dem Zweck und den Rechtsgrundlagen der Verarbeitung, den personenbezogenen Daten, den betroffenen Personen, den Empfängern personenbezogener Daten, die Dauer der Speicherung, die Rechte der Betroffenen und zum Beschwerderecht bei Aufsichtsbehörden.

Nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

gez. Bausewein
A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksache Nr. 0850/23

der Sitzung des Stadtrates vom 28.06.2023

Beschluss über das Ergebnis des Planungswettbewerbs „Neue Mitte Südost“

Genauere Fassung:

- Der 1. Preis des Planungswettbewerbs „Neue Mitte Südost“ mit dem Titel „Ab durch die Mitte/Neue Räume zwischen den Hügeln“ von Octagon Architekturkollektiv, Leipzig mit impuls®Landschaftsarchitektur, Jena mit team red Deutschland GmbH, Berlin wird als Ergebnis des Planungswettbewerbs „Neue Mitte Südost“ bestätigt.
- Der Wettbewerbssieger ist mit der Erarbeitung des Rahmenplanes zu beauftragen.
- Die Verwaltung wird damit beauftragt, Realisierungsteile für die kurzfristige bauliche Umsetzung im Förderprogramm „Modellvorhaben zur Weiterentwicklung der Städtebauförderung Erfurt Südost“ zu bilden.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Hinweis:

Die Anlagen des Beschlusses können im Bauinformationsbüro der Stadtverwaltung Erfurt, Warbergstraße 3 – Zwischenbau, 3. Obergeschoss, Zimmer B 301a eingesehen werden.

gez. Bausewein
A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksache Nr. 1052/23

der Sitzung des Stadtrates vom 28.06.2023

Entgeltfreie Nutzung Freibäder für Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre in den Sommerferien 2023

Genauere Fassung:

- Die Geschäftsleitung der SWE Bäder GmbH wird gebeten zu prüfen, ob für die Zeit der Sommerferien 2023 das Ticketangebot um ein Bäder-Ferienticket, angelehnt an dem Beispiel des Schüler-Ferienticket der Evag, oder eine andere Rabattierungsaktion erweitert werden kann. Der Ticketpreis ist durch die SWE Bäder GmbH festzulegen.
- Der Oberbürgermeister wird beauftragt, unter Einbeziehung der Gremien zu prüfen, ob eine Kombination des Evag-Ferientickets mit dem Bäder-Ferienticket ab Sommer 2024 umgesetzt werden kann. Das Prüfergebnis wird dem zuständigen Ausschuss bis 30.10.2023 vorgelegt

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksache Nr. 0909/23

der Sitzung des Ausschusses für Soziales, Arbeitsmarkt und Gleichstellung vom 11.05.2023

Anerkennung der Förderfähigkeit des Vereins Ukrainische Landsleute in Thüringen e. V.

Genauere Fassung:

Der Ausschuss für Soziales, Arbeitsmarkt und Gleichstellung bestätigt die Anerkennung der Förderfähigkeit des Vereins „Ukrainische Landsleute in Thüringen e. V.“ als soziale Einrichtung gemäß den Förderrichtlinien der Landeshauptstadt Erfurt zur Erfüllung sozialer Aufgaben – FRLSozialesEF, Teil B 3.

Beschluss zur Drucksache Nr. 0935/23

der Sitzung des Ausschusses für Bildung und Kultur vom 14.06.2023

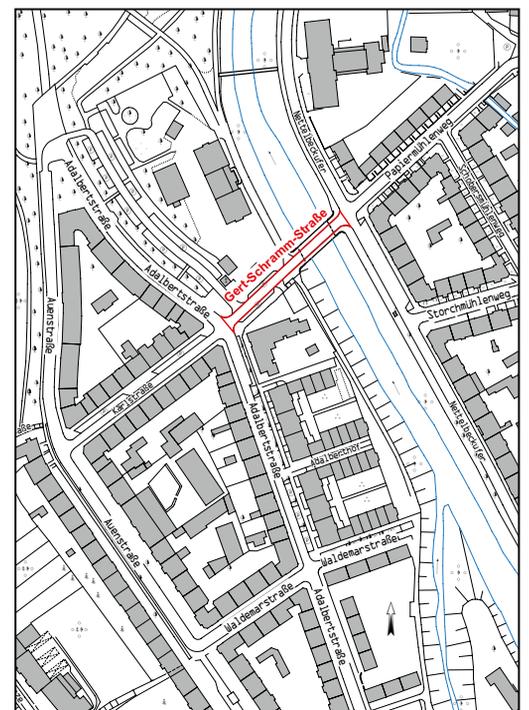
Umbenennung des zwischen „Nettelbeckufer“ und „Adalbertstraße“ gelegenen Teilbereichs der „Karlstraße“ in „Gert-Schramm-Straße“

Genauere Fassung:

- Nach Maßgabe des in der Anlage 1 befindlichen Lageplans, wird die Umbenennung, des zwischen „Nettelbeckufer“ und „Adalbertstraße“ gelegenen Teilbereichs der Karlstraße, in Gert-Schramm-Straße beschlossen.
- Der Straßenname tritt 14 Tage nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Hinweise:

Der Straßenschlüssel für die Straße „Gert-Schramm-Straße“ lautet : 44040.



Zur Drucksache Nr. 0935/23

Beschluss zur Drucksache Nr. 0981/23

der Sitzung des Stadtrates vom 28.06.2023

Sanierung Theater Waidspeicher

Genauere Fassung:

01 Die Stadtverwaltung wird beauftragt, für das Gebäude Theater Waidspeicher (Domplatz 18) den Investitionsrahmen für die zum Spielbetrieb notwendigen Sanierungsmaßnahmen zu ermitteln und den zuständigen Ausschuss darüber zu informieren.

02 Nach Vorlage der Investitionskosten wird in den Ausschüssen Bildung und Kultur sowie Finanzen, Liegenschaft, Rechnungswesen und Vergabe geprüft, wie viele Mittel, beginnend mit der Aufstellung des nächsten Haushaltes und für die kommenden Haushalte, zu berücksichtigen und entsprechend im Vermögenshaushalt einzuplanen sind.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksache Nr. 1019/23

der Sitzung des Stadtrates vom 28.06.2023

Wahl eines Mitgliedes in den Seniorenbeirat

Genauere Fassung:

Als Vertreterin für den Caritas Verband für das Bistum Erfurt e. V. wird Frau Daniela Maicher in den Seniorenbeirat gewählt.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksache Nr. 1099/23

der Sitzung des Stadtrates vom 28.06.2023

Kulturelles Jahresthema der Stadt Erfurt im Jahr 2024

Genauere Fassung:

01 Vorbehaltlich der haushalterischen Mittelbereitstellung für die Umsetzung im Jahr 2024 wird das kulturelle Jahresthema 2024 „Barrieren brechen – Kultur entfachen! Ein Förderprogramm zu inklusiver Kulturarbeit“ beschlossen.

02 Die konkreten Projekte werden dem Ausschuss für Bildung und Kultur im ersten Quartal 2024 zur Beschlussfassung vorgelegt.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksache Nr. 1192/23

der Sitzung des Ausschusses für Bildung und Kultur vom 14.06.2023

Anhörung Angehörige Albert-Schweitzer-Gymnasium

Genauere Fassung:

Im Ausschuss am 14. Juni 2023 werden der Direktor (Herr Stötzer), die Schülervertretung und Elternvertreter zur aktuellen Situation angehört.

Beschluss zur Drucksache Nr. 1319/23

der Sitzung des Stadtrates vom 28.06.2023

Wahl der Vertrauenspersonen des Wahlausschusses beim Amtsgericht

Genauere Fassung:

In Ergänzung der Stadtratsbeschlüsse zu den Drucksachen 2229/22, 0385/23 und 1026/23 werden als Vertrauensperson des Wahlausschusses beim Amtsgericht Erfurt aus dem Kreis der Einwohnerschaft der Landeshauptstadt Erfurt folgende Personen gewählt:

4. Vertrauensperson:
Frau Nicole Kühnert

7. Vertrauensperson:
Frau Sandra Schäfer

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksache Nr. 1329/23

der Sitzung des Stadtrates vom 28.06.2023

Wahl von Mitgliedern in den Seniorenbeirat

Genauere Fassung:

01 Als Vertreterin des Frauenzentrums Erfurt wird Frau Barbara Kuntze gewählt.

02 Als Vertreterin des Schutzbundes der Senioren und Vorruehändler Thüringen e. V. wird Frau Dr. Regina Fischer gewählt.

03 Als Vertreterin der Johanniter-Unfall-Hilfe e. V. wird Frau Julia Becher gewählt.

04 Als Vertreter des Beirates für Menschen mit Behinderungen wird Herr Markus Walloschek gewählt.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksache Nr. 1332/23

der Sitzung des Stadtrates vom 28.06.2023

Wahl eines stellvertretenden Seniorenbeauftragten

Genauere Fassung:

Als stellvertretender Seniorenbeauftragter der Landeshauptstadt Erfurt wird Roland Richter gewählt.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksache Nr. 1446/23

der Sitzung des Stadtrates vom 28.06.2023

Neubesetzung Aufsichtsratsmitglied Erfurter Tourismus und Marketing GmbH

Genauere Fassung:

01 Frau Sarah Schwarz wird als Mitglied des Aufsichtsrates der Erfurter Tourismus und Marketing GmbH zum 30.06.2023 abberufen.

02 Herr René Kolditz wird als Mitglied in den Aufsichtsrat der Erfurter Tourismus und Marketing GmbH zum 01.08.2023 entsandt.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksache Nr. 2227/22

der Sitzung des Stadtrates vom 28.06.2023

Änderungssatzung zur Satzung des Kommunalen Hochschul- und Studierendenbeirates der Landeshauptstadt Erfurt

Genauere Fassung:

Der Stadtrat beschließt die 3. Änderungssatzung zur Satzung des Kommunalen Hochschul- und Studierendenbeirates gemäß Anlage 1.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Hinweis:

Die 3. Änderungssatzung zur Satzung des Kommunalen Hochschul- und Studierendenbeirates der Landeshauptstadt Erfurt bedarf gemäß § 21 Abs. 3 ThürKO der Anzeige beim Thüringer Landesverwaltungsamt und wird erst nach Vorliegen der Eingangsbestätigung der Rechtsaufsichtsbehörde ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Beschluss zur Drucksache Nr. 1492/22

der Sitzung des Stadtrates vom 19.04.2023

Vorhabenbezogener Bebauungsplan KER663 „Zum Kornfeld“ – Abwägungs- und Satzungsbeschluss

Genaue Fassung:

01 Die Abwägung (Anlage 5) zu den im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen wird beschlossen.

Das Abwägungsergebnis mit Begründung ist Bestandteil des Beschlusses.

02 Gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 88 Abs. 2 Thüringer Bauordnung (ThürBO) und § 19 Abs. 1 Satz 1, § 2 Abs. 1 und 2 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses jeweils gültigen Fassung, wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan KER663 „Zum Kornfeld“, bestehend aus der Planzeichnung (Anlage 2 M 1:500) mit den textlichen Festsetzungen in seiner Fassung vom 10.01.2023 und dem Vorhaben- und Erschließungsplan (Anlage 3), als Satzung beschlossen.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 21 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) wurde die vorstehende Satzung der Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Der Satzung entgegenstehende Äußerungen hat die Rechtsaufsichtsbehörde nicht vorgebracht.

Die Satzung tritt gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 Baugesetzbuch (BauGB) mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung sowie die den Festsetzungen zu Grunde liegenden Vorschriften wie DIN-Normen o. ä. im Bauinformationsbüro der Stadtverwaltung Erfurt, Warsbergstraße 3 – Zwischenbau, 3. Obergeschoss, Zimmer B 301a, innerhalb der Öffnungszeiten

Montag, Mittwoch

und Freitag

09:00 bis 12:00 Uhr

Dienstag:

09:00 bis 12:00

und 13:00 bis 18:00 Uhr

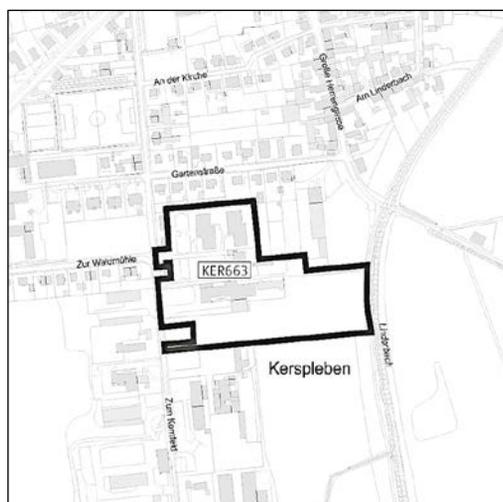
Donnerstag:

09:00 bis 12:00

und 13:00 bis 16:00 Uhr

(außer samstags, sonn- und feiertags)

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.



Zur Drucksache Nr. 1492/22

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes oder aber nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen. § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Ist diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung gemäß § 21 Abs. 4 Satz 1 ThürKO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind (vgl. § 21 Abs. 4 Satz 2 ThürKO).

Wurde eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen (vgl. § 21 Abs. 4 Satz 3 ThürKO).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn

der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Die ungefähre Lage des Geltungsbereiches der Planung ist aus beistehender Informationsskizze ersichtlich.

ausgefertigt: Erfurt, den 03.07.2023

gez. Bausewein
A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksache Nr. 1053/23

der Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 01.06.2023

Neubesetzung der Unterausschüsse des Jugendhilfeausschusses

Genaue Fassung:

01 Für die Fraktion FREIE WÄHLER/FDP/PIRATEN im Unterausschuss Fachplanung Familienbildung und Familienförderung wird Frau Moya y Rius Bräske als stimmberechtigtes Mitglied und Herr Stefan Carl als 1. Stellvertreter benannt.

02 Für die Fraktion FREIE WÄHLER/FDP/PIRATEN im Unterausschuss Jugendhilfeplanung Hilfe zur Erziehung wird Herr Stefan Carl als stimmberechtigtes Mitglied benannt.

03 Für die Fraktion FREIE WÄHLER/FDP/PIRATEN im Unterausschuss Kinder- und Jugendförderplanung wird Herr Stefan Carl als stimmberechtigtes Mitglied benannt.

04 Für die Fraktion FREIE WÄHLER/FDP/PIRATEN im Unterausschuss Kindertageseinrichtungen wird Herr Stefan Carl als stimmberechtigtes Mitglied benannt.

Bekanntmachung des Fundbüros

Das Fundverzeichnis für den Monat Juni 2023 kann an der Infostelle im Rathaus, im Fundbüro und auf www.erfurt.de/fundverzeichnis eingesehen werden.

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Mittelhausen

Die Mitgliederversammlung am 08.06.2023 war beschlussfähig. Folgende Beschlüsse wurden gefasst:

1. Entlastung des Vorstandes und des Kassenwartes
2. Die Wahl des neuen Vorstandes wurde einstimmig beschlossen.
3. Die Höhe des Reinertrages wurde beschlossen.

Der Jagdvorstand

Nichtamtlicher Teil

Ausschreibungen

Stellenangebote

Im Jugendamt ist zum frühestmöglichen Termin folgende Stelle zu besetzen:

Sozialarbeiter (m/w/d) Freizeittreffs Ortsteile Kerspleben und Mittelhausen

Anforderungsprofil:

1. Erforderlich ist:

- ein Hochschulabschluss (Diplom (FH) oder Bachelor) als Sozialarbeiter oder Sozialpädagoge mit jeweils staatlicher Anerkennung oder
- ein Hochschulabschluss (Diplom (FH) oder Bachelor) in der Fachrichtung Sozialpädagogik, Soziale Arbeit, Erziehungswissenschaft mit nachgewiesener mindestens zweijähriger praktischer Tätigkeit in verschiedenen Aufgabengebieten der Sozialen Arbeit

2. Wünschenswert sind:

- handwerkliche und künstlerische Fähigkeiten, Kreativität
- eine ausgeprägte Kommunikations- und Konfliktfähigkeit
- hohe Eigenständigkeit und Initiative, ein gutes Planungs- und Organisationsverhalten
- Belastbarkeit

Bewertung: S11b TVöD

Bewerbungsfrist: 2. August 2023

Nähere Infos unter www.erfurt.de/ef144983

Hinweise:

Auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung (m/w/d) in der Sprache wird aus Gründen der Übersichtlichkeit und Lesbarkeit in unserer Ausschreibung verzichtet.

Die erforderlichen Zeugnisse/Nachweise sind den Bewerbungsunterlagen in Kopie beizufügen. Sollten die erforderlichen Nachweise nicht beiliegen, führt dies zu einem Ausschluss aus dem Bewerbungsverfahren.

Schwerbehinderte Bewerber und Bewerberinnen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Die Stadtverwaltung Erfurt will einen Beitrag zur Förderung von Frauen leisten und fordert daher Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf.

Ihre Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte an die Stadtverwaltung Erfurt, Personal- und Organisationsamt, Meister-Eckehart-Straße 2, 99084 Erfurt.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen bitten wir, von der Übersendung der Bewerbungsunterlagen per E-Mail abzusehen.

Nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens werden die Bewerbungen nicht berücksichtigter Bewerber entsprechend § 27 Abs. 4 ThürDSG ordnungsgemäß vernichtet. Bei gewünschter Rücksendung der Unterlagen bitten wir um Beilage eines adressierten und frankierten Rückumschlages.

www.erfurt.de/ausschreibungen

Bau-, Dienst- und Lieferleistungen

Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):
Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung, Stadtkämmerei, Verdingungsstelle, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt; Telefon 0361 655-1281; Fax 0361 655-1289; E-Mail verdingungsstelle@erfurt.de

Alle Angaben zur unseren laufenden Ausschreibungen erhalten Sie unter www.erfurt.de/ausschreibungen sowie Hinweise zur elektronischen Vergabe unter www.erfurt.de/ef123959.

Ende der Ausschreibungen

Blutspende-Termine

Das Institut für Transfusionsmedizin sucht Spender an folgenden Terminen:

7. August in Vieselbach, Sportzentrum, Bahnhofsallee 23a von 16:30 bis 19:00 Uhr

11. August in Kerspleben, Feuerwehr, Zur Waidmühle 10 von 16:30 bis 19:00 Uhr

Es wird gebeten, vorhandene Blutspendepässe, den Personalausweis oder den Reisepass mitzubringen. Spender zwischen 18 und 69 Jahren sind herzlich willkommen.

Aufruf zur Interessenbekundung für den Betrieb von Carsharing-Stellplätzen im öffentlichen Raum

Die Stadt Erfurt führt ein Interessenbekundungsverfahren für den Betrieb von Carsharing-Stellplätzen im öffentlichen Raum durch. Ziel ist es, Carsharing als attraktive Mobilitätsform weiter zu entwickeln und das Angebot an Fahrzeugen zu erhöhen.

Sachlicher Hintergrund

Im August 2019 ist das Thüringer Straßengesetz (ThürStrG) um den Paragraphen §18a ergänzt worden. Er regelt die Sondernutzung öffentlicher Straßen zum Zwecke der Nutzung für stationsbasiertes Carsharing. Das Auswahlverfahren erfolgt auf Grundlage dieses Gesetzes.

Zu vergebender Standort

Die Stadt Erfurt beabsichtigt, folgende öffentliche Flächen im Stadtgebiet als Carsharing-Stellplätze durch Sondernutzung zur Verfügung zu stellen:

- Standort Krämpfertor (Parkplatz Juri-Gagarin-Ring) – 4 Carsharing-Stellplätze
- Standort Rosengasse – 4 Carsharing-Stellplätze
- Standort Rathenaustraße – 4 Carsharing-Stellplätze
- Standort Vor dem Moritztor – 2 Carsharing-Stellplätze
- Schmidtstedter Straße (6 Carsharing-Stellplätze)
- Bahnhofsstraße (2 Carsharing-Stellplätze)

Es erfolgt eine einheitliche Beschilderung nach StVO, welche in Abstimmung mit dem Tiefbau- und Verkehrsamt durch das Carsharing-Unternehmen zu installieren ist.

Nach erfolgreicher Teilnahme am Interessenbekundungsverfahren und Auswahl zum Betrieb der Stationen sind durch das Carsharing-Unternehmen bis September 2023 die Anträge auf Sondernutzungsgenehmigungen zu stellen. Die Sondernutzungserlaubnis wird durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag für einen Zeitraum von acht Jahren erteilt. Die Nutzung der Stellplätze ist gebührenpflichtig. Die Stadt Erfurt setzt gemäß Sondernutzungsgebührensatzung pro Stellplatz ein jährliches Entgelt i. H. v. 200 Euro (brutto) an (§ 18a Abs. 3 Satz 2 ThürStrG).

Auswahlverfahren und Fristen

Interessierte Carsharing-Anbieter werden aufgefordert, ihr Interesse schriftlich zu bekunden. Die Nachweise über die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen sind mit der Interessensbekundung einzureichen. Die Interessensbekundung ist in einem verschlossenen Umschlag mit Angabe des Absenders bis **spätestens 16.08.2023** an folgende Adresse zu richten:

Stadtverwaltung Erfurt
Tiefbau- und Verkehrsamt
Warsbergstraße 3
99092 Erfurt

oder per E-Mail an
verkehrsplanung@erfurt.de

Alle Interessenbekundungen, die die genannten Anforderungen erfüllen, werden zur Bewertung in eine Auswahlentscheidung einbezogen. Die Auswahlentscheidung wird bis zum 29.08.2023 getroffen. Bei Erfüllung der Eignungskriterien durch mehrere Anbieter, werden die erweiterten Auswahlkriterien herangezogen. Bei gleicher Eignung entscheidet das Los.

Weitere Informationen, Angaben zu den Anforderungen an den Carsharing-Anbieter, Anforderungen an den Betrieb, Lageplan und Eignungskriterien sind veröffentlicht unter www.erfurt.de/ef145121.

Interessenbekundungsverfahren Thüringer Ehrenamtskarte

Beteiligung an der Thüringer Ehrenamtskarte als Unterstützer für ehrenamtliches Engagement, mit Angeboten aus den Bereichen: Bildung, Kultur, Sport, Verwaltung und Wirtschaft

Das Ehrenamt hat in der Landeshauptstadt Erfurt einen hohen Stellenwert. Unter anderem wird auch die Thüringer Ehrenamtskarte im Rahmen der jährlichen Ehrenamtsfeier an verdiente Bürger durch den Oberbürgermeister ausgehändigt. Dazu hält die Stadtverwaltung, Bereich Ortsteile und Ehrenamt, allen Partnern ein Begleitheft der Karte vor. Das Angebot reicht derzeit vom Besuch der Alten Synagoge bis hin zum Thüringer Zoopark.

Ziel des Interessenbekundungsverfahrens ist es, die Inhaber der Ehrenamtskarte mit attraktiven Angeboten in besonderer Weise für das geleistete ehrenamtliche Engagement und den damit erbrachten Beitrag für die Stärkung des Gemeinwohls zu belohnen. Derzeit unterstützen 30 Einrichtungen der Stadt dieses Angebot.

Für die Jahre 2023 bis 2025 ist eine Neuauflage geplant. Mit der Veröffentlichung im Amtsblatt möchten wir dazu beitragen, dass im Rahmen des Interessenbekundungsverfahrens eine Erweiterung des Spektrums möglich wird. Wenn Sie sich als Partner für die Thüringer Ehrenamtskarte beteiligen möchten, können Sie sowohl konkrete Angebote als auch Nachfragen richten an:

Stadtverwaltung Erfurt
Bereich Oberbürgermeister
Beauftragter für Ortsteile und Ehrenamt
Rumpelgasse 1, 99084 Erfurt

Stichwort: Beteiligung an der Thüringer Ehrenamtskarte

Sie werden gebeten, Ihr Interesse bis zum 25.08.2023 zu erklären.

Für eventuelle Rückfragen stehen wir Ihnen Montag bis Donnerstag von 08:00 bis 17:00 Uhr telefonisch unter 0361 655-1037 oder 655-1038 zur Verfügung.

Leere Batterie? Ab in die Kiste!

Das Spielzeugauto fährt nicht mehr, die Fernbedienung des Fernsehers funktioniert nicht und die Taschenlampe gibt kein Licht. Es gibt unzählige Momente in denen eine Batterie leer ist und ausgetauscht werden muss. Doch wohin im Haushalt mit der verbrauchten Batterie?

Das Umwelt- und Naturschutzamt der Stadtverwaltung Erfurt hat dafür jetzt Batteriesammelboxen für zu Hause erstellt, die den Erfurter Haushalten zur Verfügung stehen. So wird das Sammeln ganz einfach, denn Batterien und Akkus gehören nicht in die Hausmülltonne und sind separat zu entsorgen.

Die kleinen Pappboxen bieten genügend Platz für eine vorübergehende Aufbewahrung der leeren Batterien, so dass erst gesammelt und dann abgegeben werden kann. „Wir hoffen, damit die Anzahl der verbrauchten Batterien, die in der Hausmülltonne landen, zu verringern“, sagt Andreas Horn, Beigeordneter für Sicherheit, Umwelt und Sport. Laut Umweltbundesamt werden deutschlandweit nur **etwa 48 Prozent der in Haushalten anfallenden Geräte-Alt-Batterien ordnungsgemäß zurückgegeben**.

Gesammelt und anschließend der Entsorgung zugeführt werden auch Lithium-Ionen-Akkus. „Hierbei ist zur eigenen Sicherheit zu beachten“, bittet Andreas Horn, „dass bei leeren Lithium-Ionen-Batterien die Pole abzukleben sind, da sie sich sonst entzünden können und Brandgefahr besteht.“

Eine Rückgabe der leeren Batterien ist kostenfrei und überall im Handel möglich, wo Batterien verkauft werden. Meistens sind die Altbatterie-Kisten in der Nähe des Kassensbereiches zu finden. Ebenso können die Batterien auf den Erfurter Wertstoffhöfen entsorgt werden. Nur eine fachgerechte Entsorgung macht ein Recyceln der Bestandteile möglich.

Erhältlich sind die Batteriesammelboxen auf den Erfurter Wertstoffhöfen und in der Abfall- und Wertstoffberatung der SWE Stadtwirtschaft GmbH in der Magdeburger Allee sowie im Umwelt- und Naturschutzamt, Stauffenbergallee 18.



In der Pappbox können Batterien bequem gesammelt und anschließend entsorgt werden.

Dank für Arbeit des Beteiligungsrates

Am 10. Dezember 2018 fand die konstituierende Sitzung des Beteiligungsrates als beratendes Gremium nach der städtischen Hauptsatzung statt.

Fast fünf Jahre lang hat der Beteiligungsrat der Stadt Erfurt maßgeblich an Formen und Prozessen der Beteiligung mitgewirkt und dabei den Willen und die Wünsche der Bürgerinnen und Bürger unserer Stadt vertreten. Jetzt wurde diese engagierte Gruppe durch den Oberbürgermeister feierlich verabschiedet. Doch ihre wertvolle Arbeit ist nicht beendet, sondern bildet den Ausgangspunkt für die zukünftige Gestaltung der Bürgerbeteiligung in Erfurt.

Die Mitglieder des Beteiligungsrates haben sich ehrenamtlich engagiert, um die Beteiligungsmöglichkeiten aller Erfurter Bürgerinnen und Bürger zu verbessern und zu stärken. Ihre Arbeit hat dazu beigetragen, dass die Stadtgesellschaft besser gehört wurde und die Chance hatte, bei der Gestaltung unserer Stadt mitzuwirken.

„Unsere Stadt ist nicht nur ein Ort, an dem wir leben und arbeiten. Sie ist auch ein Ort, an dem wir uns aktiv einbringen und mitgestalten können. Deshalb wird die Arbeit des Beteiligungsrates zunächst im Format des sogenannten Trialogs fortgesetzt. Hier werden Vertreterinnen und Vertreter der Stadtverwaltung, der Stadtratsfraktionen und ehemalige Mitglieder des Beteiligungsrates zusammenarbeiten, um die Bürgerbeteiligung in Erfurt weiter zu stärken und zu entwickeln“, erläutert Oberbürgermeister Andreas Bausewein das weitere Vorgehen. „Wir möchten hierbei vor allem die Erfahrung aller Beteiligten aus den letzten Jahren einfließen lassen, um die Prozesse noch effizienter und zielgerichteter gestalten zu können“, betont Andreas Horn, Beigeordneter für Sicherheit, Umwelt und Sport, der auch Mitglied des Trialogs ist.

Das klare Ziel dabei ist die Erstellung von Leitlinien für die Bürgerbeteiligung in Erfurt. Diese Leitlinien sollen als Richtschnur für zukünftige Beteiligungsprozesse dienen, um noch mehr Menschen die Möglichkeit zu geben, ihre Meinungen und Vorschläge in die Stadtentwicklung einzubringen. Dafür braucht es klare Regeln und Vorgaben, aber vor allem das Engagement und die Begeisterung der Bürgerinnen und Bürger von Erfurt.

„Wir sind zuversichtlich, dass wir gemeinsam eine lebendige und aktive Bürgerbeteiligung in unserer Stadt aufbauen und weiterentwickeln können“, ist sich der Oberbürgermeister sicher. „Die Bürgerbeteiligung in Erfurt ist ein wichtiger Teil unseres städtischen Lebens und unserer Gemeinschaft. Wir sind dankbar für die Arbeit des Beteiligungsrates und freuen uns auf die kommenden Entwicklungen im Trialog.“

Engagiert in Erfurt – Angebote zum Ehrenamt

Freiwillige im Hospizdienst

Gesucht werden Freiwillige mit Offenheit gegenüber der Thematik „Sterben“, die es sich vorstellen können, in Einzelbetreuung mit schwer erkrankten Menschen zu arbeiten und gemeinsam die Zeit zu gestalten. Voraussetzung dafür ist eine Qualifizierung, die für Sie kostenlos ist.

Unterstützung im Tagestreff gesucht

Als ehrenamtliche Hilfskraft unterstützen Sie mit Geduld und Empathie Menschen in schwierigen sozialen Lebenslagen. Sie stellen kalte und warme Speisen bereit und tragen mit einem offenen Ohr dazu bei, dass eine gemeinschaftliche Atmosphäre entsteht.

Mediensprechstunde für Senioren

Gesucht wird eine ehrenamtliche Person, die wöchentlich am frühen Nachmittag mit einem umfangreichen Alltagswissen im Umgang mit technischen Geräten Hilfestellungen anbieten kann.

Einladung zum Thüringer Freiwilligentag

Am Samstag, dem 16. September, findet der Thüringer Freiwilligentag statt. Gesucht werden Einsatzstellen aus verschiedenen gemeinnützigen Bereichen. Die Aktionen sollen praxisnah Teilnehmende in die Tätigkeit einbeziehen. Gemeinwohlorientierte Organisationen, Vereine und Initiativen sind aufgefordert, sich mit einem Angebot aus den Bereichen Kultur, Soziales, Umwelt oder Sport zu beteiligen. Freiwillige, die lokale Projekte am Aktionstag unterstützen möchten, können sich ebenfalls melden.

Wer mehr über die einzelnen Angebote oder den Freiwilligentag erfahren möchte, kann sich direkt an die Erfurter Engagementagentur wenden. Eine persönliche Beratung ist Montag und Donnerstag von 10 bis 14 Uhr, Dienstag und Mittwoch von 14 bis 18 Uhr und nach Vereinbarung möglich. Die „erna“, ein Projekt der Bürgerstiftung Erfurt, befindet sich in der Johannesstraße 175. Um Voranmeldung unter 0361 21852457 oder an info@erna-erfurt.de wird gebeten

Deutsches Gartenbaumuseum

Gesucht werden Ehrenamtliche und Freiwillige für folgende Tätigkeiten:

- Bewerbung des Museums, seiner Ausstellungen und des Programms auf dem Egapark-Gelände
- Mithilfe bei gärtnerischen Arbeiten und bei der Betreuung von Veranstaltungen
- Unterstützung bei der Betreuung von Schülergruppen
- Unterstützung bei der Verbesserung unserer Serviceangebote

Kontakt: 0361 223 99-15,
kummer@gartenbaumuseum.de

Persönliche Schicksale berühren

Hendrik Zöllner berichtet aus dem Alltag in der Wohngeldstelle

Die Wohngeldstelle sieht sich aktuell einem vervielfachten Antragsvolumen gegenüber. Hinzu kommt die Einarbeitung zahlreicher neuer Mitarbeitender. Die Bearbeitung von Anträgen dauert also mitunter länger.

Was hat die Wohngeldbehörde unternommen, um der hohen Zahl an Anträgen zu begegnen?

Die Anzahl der Mitarbeitenden konnte nahezu verdoppelt werden – von 16 auf 31. Diese werden derzeit von den erfahrenen Kollegen eingearbeitet, Arbeitsabläufe wurden überprüft und umgestaltet. Ein weiterer Bürokomplex wurde inzwischen angemietet. Mit dem zeitnah anstehenden Bezug



Hendrik Zöllner ist Sachbearbeiter in der Erfurter Wohngeldstelle

dieser Räumlichkeiten werden getroffene Übergangslösungen wegfallen und sich die Arbeitsbedingungen spürbar verbessern.

Wie begegnet die Wohngeldbehörde den vielen Fragen rund um die Antragstellung?

Eine Mitarbeiterin besetzt dauerhaft im Haus der sozialen Dienste den Beratungsservice für Wohngeldantragstellungen. Dort können Antragsteller zu den Öffnungszeiten (Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag 9:00 bis 11:30 Uhr sowie Dienstag 13:30 bis 17:30 Uhr) und zusätzlich nach Terminvereinbarung vorsprechen und bekommen Beratung und Hilfe beim Ausfüllen der Anträge. Zusätzlich gibt es eine Hotline unter 0361 655-6250 für Fragen rund um die Antragstellung.

Wie erreiche ich den für mich zuständigen Sachbearbeiter?

Damit sich die Sachbearbeiter auf die Bearbeitung der Anträge in unserem Backoffice konzentrieren

können, wurde eine Telefon-Hotline eingeführt. Sofern die Frage den individuellen Sachbearbeiter erfordert, erhält dieser eine kurze E-Mail mit den Kontaktdaten und meldet sich, meist telefonisch, beim Antragsteller. Eine Anfrage per E-Mail ist daneben natürlich immer unter wohngeld@erfurt.de möglich. Darüber erhält der zuständige Sachbearbeiter ebenso die Anfrage.

Wie lange dauert die Bearbeitung meines Antrags?

Die Dauer der Bearbeitung des Antrages richtet sich nach der Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen sowie nach Anzahl der eingehenden Anträge. Derzeit dauert die Bearbeitung etwa acht bis zehn Wochen – sofern alle erforderlichen Unterlagen vorliegen. Leider werden angeforderte Nachweise häufig nur teilweise oder zu spät eingereicht, dann muss der Fall immer wieder aufgegriffen und nachgefragt werden. Dies bindet alles unnötig Zeit, die in die Bearbeitung fließen könnte. Unsere Bitte lautet deshalb, dass die Antragsteller angeforderte Nachweise sorgfältig zusammenstellen und zeitnah einreichen.

Welchen Tipp haben Sie für die Antragsteller?

Neben dem zügigen und vollständigen Einreichen aller geforderten Unterlagen sollte man unbedingt die Antragstellung und den Schriftverkehr selbst dokumentieren. Bei der Zahl der Anträge können Nachfragen, ob der Antrag oder eine E-Mail eingegangen sei, unmöglich alle beantwortet werden. Darüber hinaus kann man bei E-Mails die Funktion der Lesebestätigung nutzen, Unterlagen per Zustellnachweis senden oder im Haus der sozialen Dienste am Tresen des Bürgerservice Soziales abgeben, wo man direkt einen Nachweis bekommt.

Sie entscheiden über Sachverhalte, die teilweise in die persönliche Welt der antragstellenden Personen eingreifen. Wie gehen Sie damit um?

Hinter jedem Antrag steht ein Schicksal, das mich auch persönlich bewegt. Deswegen versuchen wir, alle Anträge schnellstmöglich zu bearbeiten. Es gibt leider auch extreme Schicksale. Wir erleben Trauer bei Ablehnung, aber auch Freude und Lob bei einer Bewilligung.

Waren Sie persönlich schon Anfeindungen deswegen ausgesetzt? Oder haben Ihre Kollegen Erfahrungen damit? Wie gehen Sie damit um?

Gerade zu Jahresbeginn haben wir gemerkt, dass Antragsteller unzufrieden waren und ihren Frust abgelassen haben. Manche Kollegen können das sicher gut abschütteln, ich aber nehme so etwas auch mal mit nach Hause und mache mir Gedanken darüber.

Veranstaltungen der Stadt- und Regionalbibliothek

Weltentdecker – Lieselotte macht Urlaub

Lese- und Mitmachaktion für Kinder ab 4 Jahren und deren Familien

Der Postbote macht Urlaub und schreibt Lieselotte eine Ansichtskarte. „Ferien machen, das will ich auch“, denkt Lieselotte, packt ihre Reisetasche und tragt zur Bushaltestelle. Als nach Stunden immer noch kein Bus kommt, trottet Lieselotte enttäuscht wieder in Richtung Hof. Aber schon nach ein paar Schritten entdeckt sie das perfekte Urlaubsziel: eine große Wiese. Hier hat Lieselotte jede Menge Ferienspaß.

Dienstag, 01.08.2023, 15:30 Uhr

Ort: Bibliothek Berliner Platz, Berliner Platz 1

Anmeldung: 0361 655-1587

Kinderleicht programmieren?!

Mit dem MatataLab-Coding-Set lernen Kinder von 4 bis 9 Jahren spielerisch die Grundprinzipien des Programmierens.

Donnerstag, 03.08.2023, 15:30 Uhr

Ort: Bibliothek Berliner Platz, Berliner Platz 1

Anmeldung: 0361 655-1587

Wandelmonster Waldemar

Mitmachaktion für Kindergartengruppen zum Bilderbuch von Patrick Wirbeleit.

Waldemar ist ein ganz besonderes Monster. Je nachdem was er gerade isst oder trinkt, verändert sich seine Gestalt. Isst er z. B. sein Brot vom Tisch, so wird er zum Fisch...

04.08. bis 28.08.2023

Ort: Bibliothek Berliner Platz, Berliner Platz 1

Anmeldung: 0361 655-1587

Fernweh & Balkonien – Ihr (günstiger) Sommer mit der Bibliothek

kurzweilige Präsentation von Medien- und Digital-Angeboten zu den Themen Urlaub und Reisen sowie Freizeit und Hobby

Dienstag, 08.08.2023, 16:00 Uhr

Ort: Bibliothek Domplatz, Domplatz 1

Anmeldung: 0361 655-1590

Bib-Slam

Poetry-Slam (Präsentation selbst verfasster Texte) von namenhaften Künstlern aus der Szene. Die Veranstaltung findet in Kooperation mit dem Erfurter Online-Magazin „Ungleich“ statt.

Eintrittspreise und Tickets unter:

www.tixforgigs.com

Donnerstag, 24.08.2023, 19:00 Uhr

Ort: Caféthek der Bibliothek am Domplatz, Domplatz 1

Der Eintritt zu den Veranstaltungen – Bib-Slam ausgenommen – ist kostenfrei.

Weitere Informationen:

www.erfurt/bibliothek

Aktuelle Kursangebote der Volkshochschule



Gesundheitswandern – jeder Schritt hält fit

Gesundheitswandern ist Bewegung in der Natur, d.h. gesundheitsförderndes Wandern kombiniert mit gezielten gymnastischen Übungen. Die ersten Wanderungen beginnen mit einem Radius von zwei bis drei Kilometern und steigern sich schrittweise auf fünf bis sechs Kilometer. Jede Übungseinheit startet mit einer Erwärmung. Im Hauptteil werden Kraft, Ausdauer und Koordination trainiert. Eine Dehn- und Entspannungsphase runden die Übungseinheit ab. Der Kurs findet bei jedem Wetter statt.

Kurs: 23-32704

immer dienstags und donnerstags,

05.09. bis 28.09.2023, jeweils 17:00 bis 18:30 Uhr

Gebühr: 64,00 Euro, erm. 51,20 Euro

Kursort: Pavillon am Steigeraufgang/Steigerstraße

Dozentin: Yvonne Buchmann

Gestalten der Bibel im Koran

Das Christentum und der Islam gehören beide zu den monotheistischen Buchreligionen. Dabei sind die heiligen Bücher in beiden Religionen sehr verschieden. Bei der Bibel erstreckt sich die Zeit der Entstehung über einen außerordentlich großen Zeitraum. Dagegen entstand der Koran in einem

kurzeren Zeitraum von Jahrzehnten. Die Verfasser des Korans (oder der Verfasser der Texte) kannten ganz offensichtlich die biblische Überlieferung. Dabei wurden die biblischen Aussagen meist anders interpretiert.

Kurs: 23-10916

immer mittwochs, 23.08. bis 27.09.2023,

jeweils, 17:00 bis 18:30 Uhr

gebührenfrei, gefördert vom Freistaat Thüringen

Dozent: Hartmut Lippold

Führung durch den Skulpturengarten der Ega

Kurs: 23-10131

Donnerstag, 24.08.2023, 17:30 bis 19:00 Uhr

Gebühr: 8,00 Euro, zzgl. Eintritt 5,00 Euro

Treffpunkt: Ega, Skulpturengarten

Dozentin: Annelie Hubrich

Bildbearbeitung mit der freien Software Gimp

In diesem Kurs werden die Grundlagen und Techniken der digitalen Bildbearbeitung vermittelt. Das Werkzeug der Wahl ist Gimp, das als freie Software kostenfrei installiert und verwendet werden kann.

Kurs: 23-52021

immer dienstags, 12.09. bis 24.10.2023,

jeweils 17:00 bis 20:10 Uhr

Gebühr: 80,00 Euro, erm. 64,00 Euro

Dozent: Boris Hajdukovic

Umgang mit Whatsapp leicht gemacht

Whatsapp ist die am weitesten verbreitete und beliebteste Kommunikations-App für Smartphones. Praktische und verständliche Übungen werden durchgeführt, bei denen die verschiedenen Funktionen vermittelt werden und später angewendet werden können.

Kurs: 23-53078

Dienstag, 26.09.2023, 17:00 bis 19:15 Uhr

Gebühr: 12,00 Euro

Dozent: Martin Scholz

Eine Anmeldung ist mit Angabe der Kursnummer möglich per E-Mail an volkshochschule@erfurt.de oder persönlich vor Ort in der Geschäftsstelle der VHS Erfurt, Schottenstraße 7. Für Informationen stehen die Mitarbeitenden der VHS unter 0361 655-2950 zur Verfügung.

Lehrkräfte gesucht

Für das kommende Schuljahr sucht die VHS nach motivierten und engagierten Lehrkräften auf Honorarbasis für die Unterrichtsfächer **Biologie** und **Geografie für den Realschulabschluss**.

Der Einsatz erfolgt in der Regel einmal wöchentlich nach 16:30 Uhr. Weitere Informationen sind unter den oben genannten Kontaktdaten erhältlich.

Ampel-App soll Verkehr in Erfurt flüssiger machen

Testlauf für Smartphone-Anwendung: Tiefbau- und Verkehrsamt prüft Umsetzung zusammen mit der Fachhochschule



Am linken Bildrand sieht man die Darstellung in der App. Rechts ist die tatsächliche Straßenszene.

Das Tiefbau- und Verkehrsamt möchte den Verkehr in der Landeshauptstadt verflüssigen. Das Projekt kostet rund 375.000 Euro und wird vom Bundesverkehrsministerium zu 65 Prozent gefördert. Dabei soll auch die App „Traffic Pilot“ helfen.

Die App kann bereits heruntergeladen werden, ist bislang aber nur in wenigen Städten in Deutschland einsetzbar. „Die Stadt Erfurt kauft die Nutzungsrechte und die benötigte Rechentechnik ein, sodass die App

für die Nutzer schließlich kostenlos ist“, erklärt Frank Helbing, Abteilungsleiter Verkehr im Tiefbau- und Verkehrsamt.

Die App bietet Modi für Radfahrer und Autofahrer. Eine Fußgängeranwendung gibt es nicht. „In erster Linie aber wollen wir die App für Radfahrer nutzbar machen“, sagt Projektleiter Marcus Hirschberger. Die App sei intuitiv ablesbar und lenke nicht ab, auch weil eine Sprachausgabe angeboten wird. Eine Verknüpfung mit

etablierten Navigationsanwendungen ist bislang allerdings nicht möglich.

Die App zeigt mit farbigen Balken an, wie lange die nächste Ampel noch auf Rot oder Grün stehen wird. Die Fahrrad- und Autofahrer können ihre Geschwindigkeit anpassen, um auf einer „Grünen Welle“ zu reiten. Während eines Testlaufs in Kassel, wo die App bereits verfügbar ist, hat sich Marcus Hirschberger selbst ein Bild von den Funktionen gemacht.

Anfang August soll die benötigte Hardware im Amt eingebaut werden und mit den bestehenden Verkehrsmanagementsystemen verknüpft werden. Danach beginnt die Implementierung der Erfurter Ampeln in die Smartphone-App. Erst dann können die Testläufe mit Hilfe der Fachhochschule Erfurt beginnen. Ganz oben auf der Liste steht die Leipziger Straße, weil es dort einen fast durchgängigen Radweg gibt und die Fachhochschule unweit entfernt liegt. Nach und nach sollen weitere Straßen getestet werden.

„Aus technischen Gründen werden wir die App auch nicht bei all unseren Ampeln anwenden können. Das liegt an den Latenzzeiten zwischen den Ampeln und der Verkehrsleitzentrale, also dem Zeitraum zwischen Absetzen des Signals an der Ampel und Ankommen in der Smartphone-App. Hier können die gewünschten Informationen aktuell noch nicht überall schnell genug übertragen werden“, erklärt Marcus Hirschberger.

Weitere Informationen zum Projekt unter: www.erfurt.de/ef144798

Stadtradeln endet mit neuen Rekorden

Drei Wochen lang haben sich im Juni insgesamt 3.189 Erfurterinnen und Erfurter am Stadtradeln beteiligt und damit 770 mehr als noch 2022. In 186 Teams erreichten die Teilnehmenden eine Kilometerzahl von insgesamt 581.640 und radelten so vergleichbar mehr als 14-mal um die Erde. Damit brachten sie die Landeshauptstadt wiederholt auf den 1. Platz in Thüringen.

Sichtlich stolz ist auch der Beigeordnete für Sicherheit, Umwelt und Sport, Andreas Horn: „Wir alle haben zusammen unglaubliche 94,2 Tonnen CO₂ eingespart, indem wir das Fahrrad statt anderer Verkehrsmittel genutzt haben, und dafür möchte ich allen Teilnehmenden meinen Dank aussprechen. Besonders herausstellen möchte ich an dieser Stelle die Teilnahme der 16 Grund- und weiter-

führenden Schulen. Es ist ein schönes Zeichen, dass schon die Jüngsten unserer Gesellschaft sich freiwillig an solchen Aktionen beteiligen. Das macht Mut!“ Beteiligt haben sich auch 15 der 50 Stadträtinnen und Stadträte an der Aktion.

Wie auch in den Jahren zuvor spendet das Umwelt- und Naturschutzamt im Rahmen der Pflanzaktion „Radeln für mehr Grün“ je 1.000 gefahrene Kilometer einen Baum. Gemeinsam mit dem Forstamt Erfurt-Willrode werden also am 24. Oktober insgesamt 581 Bäume gepflanzt und somit ein Beitrag zur Wiederaufforstung des geschädigten Waldes im Willroder Forst geleistet. Im Rahmen der Pflanzaktion werden auch die erfolgreichsten Stadtradelnden ausgezeichnet.

Verkehrsversuch in der Meienbergstraße

Seit Mitte Juli dürfen Radfahrende die Meienbergstraße entgegen der Einbahnstraßenregelung befahren. Dieses temporäre Angebot ist ein Verkehrsversuch, den die Stadt Erfurt gemeinsam mit der pwp-systems GmbH durchführt. Ziel der wissenschaftlichen Untersuchung ist es, die verkehrlichen Auswirkungen zu erfassen und daraus Empfehlungen für die zukünftige Verkehrsführung abzuleiten. Vor allem die Sicherheit aller Verkehrsteilnehmenden steht dabei im Vordergrund.

„Schon lange besteht der Wunsch nach einer Freigabe der Meienbergstraße unter den Radfahrenden“, sagt Matthias Bärwolff, Beigeordneter für Bau und Verkehr. Seit Jahren ist zu beobachten, dass Radler die Meienbergstraße widerrechtlich ent-

gegen der Einbahnstraßenrichtung befahren. Bis zu 2.000 Radfahrerinnen und Radfahrer nutzen täglich die Rathausbrücke, rund 1.000 fahren die Meienbergstraße die „richtige“ Richtung entlang, rund 600 ignorieren die Verkehrszeichen.

Mit dem Versuch erhofft sich die Stadt Erfurt Impulse für eine womöglich verbesserte Verkehrsführung. Sechs Monate soll der Verkehrsversuch dauern, auf den auch zwei Informationstafeln hinweisen. Es werden Verkehrsählungen und -beobachtungen durchgeführt, Passanten interviewt und Konfliktpotenziale beleuchtet. Am Ende steht ein Vorher-Nachher-Vergleich, anhand dessen Empfehlungen abgeleitet werden können. Die Evaluierung der Ergebnisse soll bis Ende 2023 abgeschlossen sein.

Erfurt entfesselt! 150 Jahre Entfestigung im Stadtmuseum

Ausstellung zeigt Befreiung von den Mauern des Mittelalters und Geburtsstunde der Großstadt

Das Hufgetrappel von Pferden, die schwere Kutschen über das Kopfsteinpflaster ziehen, das Pfeifen der Eisenbahn, dazu der Nachtwächter, der mit



Erstmals wird die Entfestigung Erfurts in einem Museum thematisiert. © Dirk Urban

seinem Abendlied die Nacht einläutet: Die neue Ausstellung „Erfurt entfesselt!“ im Stadtmuseum versetzt die Besucherinnen und Besucher direkt am Eingang mittels Soundinstallation zurück in eine Zeit, die für Erfurt einen entscheidenden Umbruch bedeutete und die erstmals in einem Museum präsentiert wird.

Erfurts Entfestigung steht im Mittelpunkt der Schau. 700 Jahre lang war die Stadtbefestigung gewachsen, definierte und schützte Erfurt bis ins 19. Jahrhundert. Mit der Reichseinigung 1871 gelingt der „eingesperrten“ Stadt der Befreiungsschlag. Die Festungsmauern werden abgerissen, was zu einem rasanten Wachstum der Wirtschaft, der Bevölkerung und der Bebauung führt – die Geschichte der Großstadt Erfurt beginnt.

„Erfurt entfesselt!“ begleitet diese städtebaulichen und gesellschaftlichen Veränderungen. Ein Gefühl für die „eingemauerte“ Stadt vermittelt unter anderem ein Stadtmodell. Die Umgestaltung

des bombardierten Friedrich-Wilhelm-Platzes (seit 1945 Domplatz), den maßgeblich Bürgerinnen und Bürger mit eigenen Händen in eine Parkanlage verwandelten, der Abriss des alten Rathauses, die vier Jahrzehnte dominierende Brache am Fischmarkt und der anschließende Neubau zeigen beispielhaft die Veränderungen. Der Bahnhof, der noch innerhalb der Festungsmauern gebaut wird, vergrößert sich mit deren Abriss. Ein Promenadenring entsteht Stück für Stück dort, wo zuvor Mauern die Stadt in ihr Korsett zwängten. „Endlich Luft!“ hört man die Erfurterinnen und Erfurter zu dieser Zeit sagen. Mit der Entfestigung startet auch ein ambitioniertes Schulbauprogramm, denn die preußische Sozialpolitik will Bildung für alle ermöglichen. Einen weiteren Schwerpunkt der Ausstellung bildet die Anbindung Erfurts an das Eisenbahnnetz ab 1847.

Zu sehen ist die Ausstellung im Stadtmuseum „Haus zum Stockfisch“ in der Johannesstraße 169 von Dienstag bis Sonntag zwischen 10 und 18 Uhr.

Stadtschreiberin verabschiedet sich von Erfurt

Isabella Straub blickt zurück auf ihre Zeit in der thüringischen Landeshauptstadt

Vier Monate lang war Isabella Straub Stadtschreiberin in Erfurt. Zum 31. Juli endet ihre Amtszeit. Wie die Klagenfurterin ihren Aufenthalt in der Landeshauptstadt erlebt hat, verrät sie im Gespräch.

Wie lautet das Fazit zu Ihrer Zeit in Erfurt?

Ich habe viel mehr unternommen als gedacht. Ich habe nicht nur meinen Roman fertiggestellt, sondern hatte auch viele Veranstaltungen. Ich bin sehr kunstinteressiert und habe versucht, möglichst viel in der Stadt und im Umfeld zu erleben. Darüber hinaus hatte ich Möglichkeit, Creative-Writing-Workshops in den Großwohnsiedlungen anzubieten und die Stadt über die Menschen kennenzulernen.

Worum geht es in Ihrem aktuellen Roman?

Die „Hauptperson“ im Roman ist ein Gebäude, ein schiefes Hochhaus, das abgerissen werden soll. In Erfurt hatte ich die Möglichkeit, auf das Dach eines Punkthochhauses zu steigen. Das war ein ganz tolles Erlebnis, das ich gleich eingebaut habe.

Was zeichnet Erfurt für Sie aus?

Durch die riesige erhaltende Innenstadt ist Erfurt wirklich singulär. Ich habe Fotos aus den 70er Jahren gesehen und was da in puncto Restaurierung passiert ist, ist unfassbar.



Das Augustinerkloster gehört zu Isabella Straubs Lieblingsorten in Erfurt.

Welche Lieblingsorte haben Sie für sich entdeckt?

Ich hatte Besuch aus Österreich und habe immer die Zitadelle und den Petersberg gezeigt, dort war ich häufig. Auch Venedig und Augustinerkloster finde ich sehr charmant. Mein liebster Schreibort war die Bibliothek am Domplatz.

Welche Begegnungen bleiben Ihnen besonders in Erinnerung?

Prägend für mich war die Auseinandersetzung mit der Stadtgeschichte und hier vor allem mit der

DDR-Zeit. Ich hatte die Möglichkeit, Zeitzeugen wie Gabriele Stötzer zu hören. Gefesselt haben mich auch der Gedenkort Andreasstraße und die Veranstaltungen im Stasi-Unterlagenarchiv. In meinen Workshops habe ich einige ältere Erfurter kennengelernt, die ihre Lebensgeschichte für ihre Enkel aufschreiben wollten. Das Thema ist also nach wie vor sehr präsent, das hätte ich so nicht erwartet.

Gibt es Wörter oder Redewendungen, die Ihnen in Erfurt erstmals begegnet sind?

Größte Überraschung war das Wort „nor“ am Ende des Satzes. Ich habe am Anfang gedacht, das heißt „nein“.

Werden Sie wiederkommen?

Absolut. Es sind bereits zwei Veranstaltungen für Oktober geplant.

Die Abschlussveranstaltung mit Isabella Straub findet am 28. Juli 19:30 Uhr im Haus Dacheröden statt. Im Rahmen einer „Literaturdisko“ liest die Stadtschreiberin Textpassagen, Kolumnen und Anekdoten, die von einem DJ musikalisch ergänzt werden.

Der Eintritt ist frei, um Anmeldung an kontakt@dacheroeden.de oder unter 0361 64412375 wird gebeten.

Ausstellung „Engelberg+“ endet



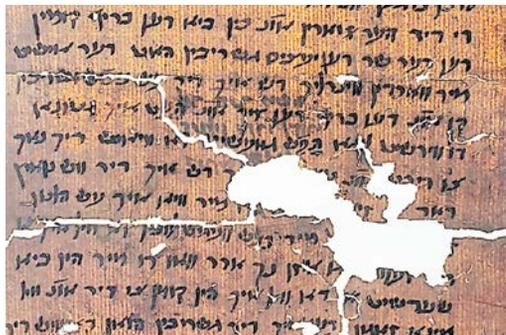
Blick in die Ausstellung

© Dirk Urban

Am kommenden Sonntag, dem 30. Juli 2023, endet in der Kunsthalle am Fischmarkt die Ausstellung „Engelberg+ Inszenierte Fotografie“. Die Künstler Claus Bach, Kurt Buchwald, Andrej Glusgold, Matthias Leupold und Künstlerin Katharina Mayer zeigen vielfältige fotografische Arbeiten aus ihrem bisherigen Schaffen. Engelberg ist der Name einer Gruppe von Künstlerinnen und Künstler, die sich mit dem Ziel gegründet hat, über die eigene Bildwahrnehmung und das jeweilige Oeuvre hinaus in der Zusammenschau ein komplexes „Zeitbild“ erfahrbar zu machen. Die ausgewählten Arbeiten befragen und ergründen in der „Berührung mit der Welt“ das Selbst und das Gegenüber mittels der Inszenierung vor oder hinter der Kamera sowie im Raum. In der Ausstellung werden Gemeinsamkeiten, Synergien und Verbindungslinien zwischen den Protagonistinnen und Protagonisten deutlich beziehungsweise vertiefen sich oder divergieren.

Am 30. Juli findet um 11:15 Uhr die abschließende öffentliche Kuratorenführung statt.

Jiddische Funde werden ausgestellt



Jiddischer Privatbrief des 15. Jahrhunderts

© Stadtarchiv Mühlhausen

Am 3. August 2023 wird mit einem Kolloquium ab 16:00 Uhr die Sonderausstellung „Vom ‚Kalten Keller‘ und falschen Versprechungen – Neue jiddische Funde aus dem Mittelalter“ in der Kleinen Synagoge eröffnet. In den vergangenen Jahren wurde eine Reihe mittelalterlicher Objekte mit jiddischen Texten oder Inschriften neu entdeckt und untersucht. Dazu gehören zwei Funde aus Thüringen: Ein jiddischer Privatbrief des 15. Jahrhunderts aus Mühlhausen und die bisher einzige bekannte mittelalterliche jiddische Bauinschrift aus Erfurt. Auch einige der Schiefertafeln aus dem ehemaligen jüdischen Viertel in Köln zeigen jiddische Aufschriften. Die Kabinettausstellung in der Kleinen Synagoge zeigt diese neuen Fundstücke, die zum Teil erstmals öffentlich präsentiert werden, und ordnet sie in die Geschichte der jiddischen Sprache ein.

Begleitet wird die Ausstellung von einem Programm, bestehend aus Vorträgen, Sprachkurs und einem Graphic-Novel-Workshop. Zu sehen ist die Ausstellung bis zum 13. Oktober 2023.

Mini-Musical im Brühler Garten



Entspannen, zuschauen, mitmachen – bei „Creme Brühlee“ im Brühler Garten

© Dirk Urban

Die Blaue Bühne Erfurt versüßt am 8. August 2023 um 17:00 Uhr mit dem Mitmach-Musical „Lotta & der Stänkervogel“ die Sommerferien zum „Creme Brühlee“ im Brühler Garten. Mit dabei ist Lotta, das Huhn, das ausgestattet mit Bollerwagen, Flaschenpost und Strandball einen schönen Tag mit ihren Freunden bei einem aufregendes Piratenabenteuer verbringen möchte. Wäre da nur nicht der Stänkervogel, der ihnen den Tag vermiesen will. Lied um Lied führt Lotta große und kleine Gäste in diesem Mitmach-Musical (für Kinder ab 5 Jahren) über den Bauernhof und versucht dabei, die Spur des Stänkervogels nachzuvollziehen und das von ihm angerichtete Chaos wiedergutzumachen.

Über den Sommer hinweg lädt die Kulturdirektion mit dem Programm von „Creme Brühlee“ immer am zweiten Dienstag im Monat dazu ein, im Brühler Garten gemeinsam Kultur zu genießen. Zum Abschluss der Saison am 12. September 2023 präsentiert das Thüringer Folklore Ensemble Tänze zum Zuschauen und Mitmachen.

Carillon-Klänge auf dem Anger

Am Samstag, dem 29. Juli 2023, ab 16:00 Uhr erklingt aus dem Bartholomäusturm am Anger wieder das Carillon. Dieses Mal spielt Jan-Sjörd van der Vaart das Livekonzert „Thema mit Variationen“. Zu hören sind unter anderem Werke von Georg Friedrich Händel, Jacob van Eyck und Giovanni Battista Martini.

Die Glockenmusik können Passantinnen und Passanten auf dem Anger rund um den Bartholomäusturm kostenfrei genießen. Zudem wird das Konzert live auf einem Bildschirm im Schaufenster der Buchhandlung Peterknecht übertragen.

Jan-Sjörd van der Vaart aus Etten-Leur in den Niederlanden ist nach 2019 und 2021 bereits zum dritten Mal zu Gast in Erfurt. Der 1963 geborene Musiker studierte Carillon an der Königlichen Glockenschule „Jef Denyn“ in Mechelen (Belgien). Er gibt regelmäßig Glockenspiel- und Orgelkonzerte und ist Organist der Moreau-Orgel in der Friedenskirche im belgischen Oosterhout.

Papiertheater und Hakenharfe

Am Samstag, dem 29. Juli 2023, um 16:00 Uhr findet im Benary-Speicher im Rahmen der Ausstellung „Christina Simon – Travel and Print“ eine Veranstaltung mit Ulrike Richter statt.

In einer literarischen Performance kann den Versen von Heinrich Heines „Atta Troll – Ein Sommertraum“ gelauscht werden. Ulrike Richter spielt die Hakenharfe und stellt dazu Bilder der Grafikerin Christina Simon in einem Papiertheater. Das Theaterstück „Atta Troll“ ist ein Vers-Epos, in dem Heinrich Heine ein faszinierendes allegorisches Panorama fabelhafter Szenen und Gestalten entfaltet. Atta Troll thematisiert anhand eines Tanzbärenlebens den Drang des Menschen nach Freiheit und stellt den trägen Menschen einen unbändigen Bärenhelden gegenüber.

Wer noch mehr Grafiken von Christina Simon sehen möchte, ist vorab um 14:00 Uhr zu einer Führung durch die aktuelle Sonderausstellung eingeladen. Der Eintritt ist frei.

Weinpass ab 1. August erhältlich

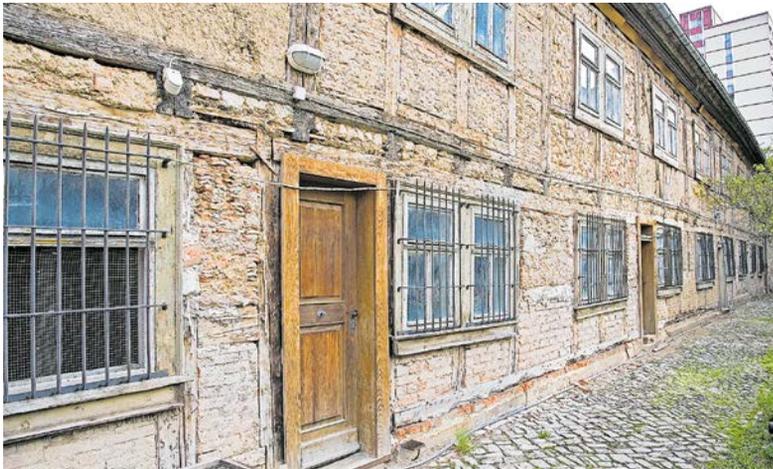
Vom 7. bis zum 10. September 2023 findet das Erfurter Weinfest auf dem Domplatz statt. Angeboten werden verschiedene Wein- und Sektsorten von 19 Winzern aus sieben deutschen Weinanbaugebieten sowie einige ausländische Weine. Ergänzt wird das umfangreiche Weinangebot durch passende Imbiss- und Süßwarensortimente.

Für Genießer und als Geschenk bietet sich der Weinpass an. Dieser ist im Ticket-Shop der Erfurter Tourismus und Marketing GmbH am Benedikt-Platz 1 ab 1. August 2023 und während der Öffnungszeiten des Weinfestes an jedem Winzerstand für 40,00 Euro erhältlich. Der Weinpass berechtigt den Inhaber, an den Weinständen einen ausgewählten Wein zu je 0,1 Liter zu verkosten. Am 10. September um 17:00 Uhr findet eine Verlosung statt. Wer teilnehmen möchte, kann seinen Weinpass in die Lostrommel werfen.

Der Weinpass ist nur während der Öffnungszeiten des Erfurter Weinfestes 2023 einlösbar.

Arbeiten am Pfründnerhaus laden zu einer Zeitreise ein

Erfurter Geschichte(n): Hospital am heutigen Juri-Gagarin-Ring war das größte der Stadt



Die Fassade des Großen Pfründnerhauses im Jahr 2014: Das Gebäude hat insgesamt fünf Zugangstüren auf der Westseite. Jeweils vier Parteien nutzten einen Eingang.
© Dirk Urban



Eine aktuelle Innenaufnahme: Die Holzbalken stammen vermutlich aus dem 14. Jahrhundert, unter Schichten von Farbe und Putz kommt der Lehm zum Vorschein.
© Dirk Urban

Sie gehörten im Mittelalter fest zum Stadtbild: Hospitäler. Mehr als 20 Einrichtungen in unterschiedlicher Größe und mit verschiedenen Funktionen gab es in Erfurt in einer Zeit, in der die aufblühende Stadt Menschenmassen anzog, doch auch Seuchengefahr und Armut allgegenwärtig waren. Im Jahr 1385 wurde der Grundstein gelegt für das Große Hospital am heutigen Juri-Gagarin-Ring. Sein Vorläufer befand sich direkt am Fischmarkt. Das Hospital außerhalb der Stadtmauer an der Wilden Gera entwickelte sich zur größten städtischen Einrichtung zur Betreuung kranker, alter oder anderweitig bedürftiger Menschen – und zu einem nahezu autarken Wirtschaftsbetrieb.

Sicherten zunächst vor allem auch Stiftungen die Existenz, war es nach 1500 mehr und mehr das Pfründnerwesen: Gegen ein Antrittsgeld und Abtritt des Nachlasses zugunsten des Großen Hospitals bot es den Pfründnern – dazu gehörten einigermaßen begüterte Personen – Unterkunft und Pflege. Für sie wurden auf dem Gelände spezielle Pfründnerhäuser als Alterssitz errichtet, deren recht komfortable „Wohneinheiten“ Küche, Holzgelass, Stube und Kammer umfassten. Das größte dieser Häuser wird aktuell baulich gesichert. Seine Substanz gibt Einblicke in dieses wichtige Kapitel Erfurter Stadtgeschichte.

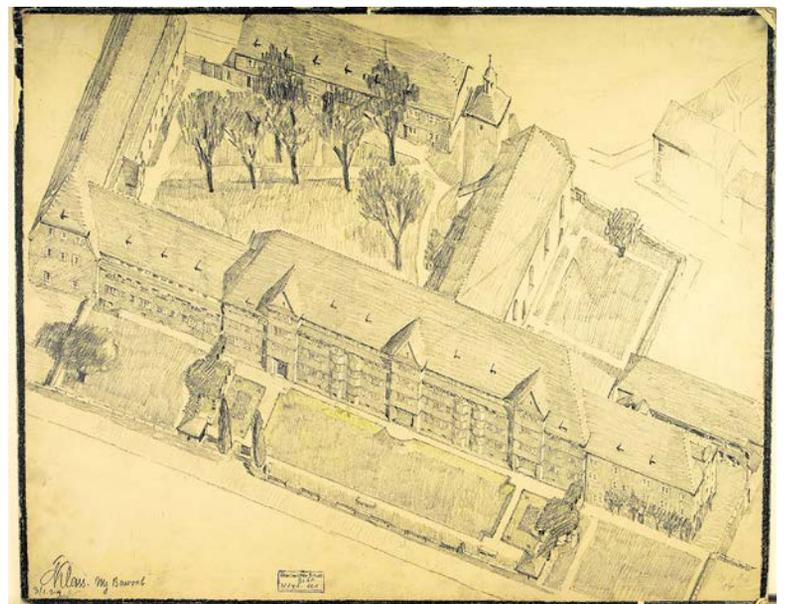
Erst im Juni wurden im Gebäude Grabplatten entdeckt. Vermutlich

stammen sie aus dem Jahr 1531 und der benachbarten Hospitalkirche. Deren Innenraum war 1862 „aufgeräumt“ worden – gut möglich, dass die steinernen Fragmente als Baumaterial bei Reparaturen im benachbarten Pfründnerhaus genutzt wurden. Das Große Pfründnerhaus beheimatet auch eine der kleinsten Holzstuben Thüringens, die sich unter verputzten Wänden und einer abgehängten Decke versteckte. Vermutlich ist die Stube zweitverwendet: Ein Pfründner brachte sie mit, nach seinem Tod wurde sie zum Gemeinschaftsraum. Auch die Holzbalken im Gebäude – die Bäume wurden bereits im 14. Jahrhundert geschlagen – hatten wahrscheinlich ein Vorleben in Vorgängerbauten, bevor sie um 1550 im Großen Pfründnerhaus eingesetzt wurden.

Im 19. Jahrhundert wurde das Hospital aufgegeben. In dem 1925/26 errichteten Neubau befindet sich heute ein Seniorenpflegeheim der Awo. Das Große Pfründnerhaus wurde noch von Mietern (auf Lebenszeit) bewohnt, später für die Unterbringung von Sammlungen und Büros genutzt. Anfang der 2000er-Jahre begann die Entkernung. Die jetzigen Sicherungsarbeiten am Gebäude befinden sich aktuell im dritten Jahr. Nachdem 2020 vor allem Planung, Sicherung und Vorarbeiten stattfanden, stand im vergangenen Jahr der Giebel und damit verbunden die Beseitigung des Hausschwamms im Mittelpunkt. 2023 rückten das undichte Dach, die

Regenrinne und die Fachwerkschwelle in den Fokus. Demnächst werden Dachbereiche neu eingedeckt. Im nächsten Jahr steht die hofseitige Fassade auf dem Plan. „Es ist ungewöhnlich, dass man sich so viel Zeit nimmt“, sagt Architekt Thomas Spitzner. „Aber es kommt dem Objekt zugute.“ Michael Beyer, im Bauamt zuständig für Aufgaben der Denkmalpflege, ergänzt: „Wir können genauer hinschauen. Würde man schneller bauen, würde viel mehr verlorengehen.“ Die Denkmalmittel für den Umbau stammen zur Hälfte von der Stadt, zur Hälfte vom Land.

„Nach vielen Jahren Stillstand sind wir froh, dass wir Schritt für Schritt vorankommen“, sagt Dr. Andrea Steiner-Sohn, kommissarische Leiterin des Museums für Thüringer Volkskunde, das seinen Sitz im ehemaligen Herrenhaus des Hospitals hat. „Soweit uns bekannt ist, war der Komplex des Großen Hospitals der umfassendste seiner Art im mittelalterlichen Thüringen. Die Grabplatten zum Beispiel sind ein richtig schöner Fund. Sie liefern einen dreidimensionalen Beitrag zur Hospitalgeschichte und schlagen eine bauliche Brücke zwischen den Gebäuden.“



Ein Entwurf des Architekten Klass von 1924 zeigt im Vordergrund den geplanten Hospital-Neubau. Südlich der Hospitalkirche – im Bild rechts – befinden sich zwei Pfründnerhäuser. Das Große Pfründnerhaus – hier am oberen Bildrand – liegt zwischen Kirche und Herrenhaus, in dem heute das Museum für Thüringer Volkskunde untergebracht ist.
© Stadtarchiv Erfurt

Mit dem Rollstuhl auf den Petersberg – ein Praxistest

Torsten Theuerkauf stellt die neuen Wege vom Domplatz bis zur Mauerkronenbrücke auf die Probe

Den Petersberg barrierefrei erleben – das ist seit 2021 möglich. Im Vorfeld der Bundesgartenschau entstand der Panoramaweg, das obere Plateau wurde umgestaltet und seit dem vergangenen Jahr führt der Weg durch den Kommandantengarten bis hin zur neuen Mauerkronenbrücke. Doch wie gut nutzbar ist in der Realität, was nach DIN-Vorgaben und Richtlinien geplant und gebaut wurde? Torsten Theuerkauf ist mobilitätseingeschränkt und hat mit dem Rollstuhl den Praxistest durchgeführt.

Eine erste Hürde zeigt sich noch vor dem Aufgang zum Berg: „Vor allem für Touristen, die mit der Straßenbahn kommen, ist der Weg nicht leicht zu finden. Es fehlt eine Ausschilderung“, so Theuerkauf. „Ich selbst bin über den Domplatz gekommen. Hier war nicht eindeutig erkennbar, wo man die Straße sicher überqueren kann.“ Rampe und Panoramaweg meistert Theuerkauf sportlich, ist sieben Minuten später am Aufzug. Einer Fußgängergruppe muss er auf den „Randstreifen“ ausweichen. Das Zwischenfazit bis hierher? „Der Weg ist normgerecht und schön in die Landschaft eingefasst“, sagt er. „Die Wende- bzw. Ruhebereiche empfinde ich als etwas zu klein. Gerade, wenn viele Menschen unterwegs sind, wenn sich zwei mobilitätseingeschränkte Personen begegnen oder zum Beispiel jemand mit einer Seheinschränkung den Weg nutzt, ist er etwas schmal.“ Vor allem in den besucherstarken Zeiten zur Buga hat Theuerkauf das häufig erlebt. „Ich musste oft anhalten



Torsten Theuerkauf testet den Weg vom Domplatz zur Mauerkronenbrücke.

oder ausweichen. Es wäre schön, wenn die Menschen hier etwas sensibilisierter für die Belange von Rollstuhlfahrenden wären, denn wir sind auf den Weg angewiesen.“

Auf dem Plateau geht es weiter in Richtung Besucherzentrum. Ein Trinkbrunnen verspricht an diesem heißen Sommertag Erfrischung – für Menschen im Rollstuhl ist er kaum nutzbar, ohne eine Dusche zu riskieren. Bis die finalen Schilder angebracht werden, weist vorübergehend ein Aufsteller am Besucherzentrum den Weg zur Brücke. In Weinrot auf weißem Grund signalisiert das Rollstuhlsymbol, wo es langgeht. „Das Layout ist natürlich im Corporate Design gehalten. Vor al-

lem für Menschen mit kognitiven Einschränkungen wäre es jedoch besser, das Rollstuhlsymbol hätte in Weiß auf blauem Grund einen höheren Wiedererkennungswert“, so der Hinweis von Theuerkauf.

Auf der Brücke kommt Theuerkauf nach knapp 15 Minuten an. „Der Weg lohnt sich, wenn man die Stadt einmal aus einer anderen Perspektive sehen möchte.“ Sein Fazit zum Weg? „Er entspricht den Vorgaben“, resümiert Theuerkauf. „Man muss ja immer auch schauen, was möglich ist, man kann nicht den halben Petersberg umgraben. Ich glaube, im Rahmen der Möglichkeiten ist gemacht worden, was machbar ist.“

Die Landeshauptstadt lockt Touristen aus aller Welt

Sommerkampagnen der Erfurt Tourismus und Marketing GmbH liefern Inspirationen für eine Reise nach Erfurt

Sie sind unterwegs auf den Spuren historischer Persönlichkeiten und genießen das sommerliche Flair in der Altstadt. In den Gassen ist es spürbar, dass die internationalen Gäste nach den herausfordernden Zeiten der Corona-Pandemie nach Erfurt zurückgekehrt sind. Der Anstieg an Übernachtungszahlen aus dem Ausland ist auch in den Hotels bemerkbar.

„Wir können den Eindruck bestätigen. Gäste und Reiseveranstalter aus aller Welt buchen wieder verstärkt unsere Stadtführungsangebote. Besonders gefragt sind Führungen in englischer, italienischer, französischer und spanischer Sprache“, freut sich die Geschäftsführerin der Erfurt Tourismus und Marketing GmbH (ETMG), Dr. Carmen Hildebrandt. „In diesem Jahr hatten wir beispielsweise mehrere Schulklassen aus Frankreich zu Gast, die sich speziell für das reiche mittelalterliche jüdische Erbe der



City-Light-Plakate in Österreich machen Lust auf eine Reise nach Erfurt. © Deutsche Zentrale für Tourismus e. V., Auslandsvertretung Österreich

Stadt interessierten. Aber auch das Bachfest in Leipzig haben eine kanadische und australische Reisegruppe im Juni zum Anlass genommen, in Erfurt auf

den Spuren des berühmten Komponisten und seiner Familie zu wandeln“, führt sie weiter aus.

Besonders beliebt ist Erfurt seit vielen Jahren bei Gästen aus Österreich und der Schweiz. Highlights sind der Besuch des Erfurter Doms, das Schlendern über die Krämerbrücke und der Aufstieg auf die Zitadelle Petersberg. Hier setzen die diesjährigen Sommerkampagnen an. In Kooperation mit der Deutschen Zentrale für Tourismus und der Österreichischen Bundesbahn inspiriert die ETMG mit Außenwerbung an Straßenbahnhaltstellen in Wien und Linz zu einer Reise nach Erfurt.

„Zügig nach Erfurt!“ – so lautet der Kampagnenslogan der ETMG in der Schweiz. Bei der Kampagne werden Bahnreisen aus der Schweiz nach Deutschland beworben. Erfurt ist von Zürich in unter sieben Stunden mit nur einem Umstieg zu erreichen.

Funktionsgebäude im Sportzentrum Cyriaksgebreite eröffnet

FC Rot-Weiß Erfurt nutzt Anlage als Trainingsstätte und Heimstatt seines Nachwuchsleistungszentrums

Die „Pappbude“ im Erfurter Westen gehört der Vergangenheit an. Am 11. Juli wurde das neue Funktionsgebäude im Sportzentrum Cyriaksgebreite eröffnet. Die knapp 95.000 m² große Sportanlage ist, abgesehen vom Steigerwaldstadion, auch die flächenmäßig größte durch den Erfurter Sportbetrieb (ESB) geführte Sportanlage der Landeshauptstadt.

Der marode Trakt aus den 1960er Jahren wurde abgerissen und durch einen schlichten wie modernen Holzbau ersetzt. Auf einer Fläche von 900 Quadratmetern beherbergt dieser zwölf Mannschafts- und drei Schiedsrichterkabinen, Umkleiden, einen Aufenthaltsbereich sowie ein Büro, ein kleines Lager und Besuchertoiletten. „Kernstück der Heizungsanlage bilden ein mit 6.000 Liter Wasser gefüllter Pufferspeicher sowie eine Photovoltaikanlage auf dem Dach. Nicht verbrauchter Strom der PV-Anlage wird genutzt, um das Wasser im Pufferspeicher zu erhitzen. Damit kann dann sowohl die Fußbodenheizung betrieben werden, als auch in den Duschen mittels Wärmetauscher warmes Wasser erzeugt werden. Sollte die Energie aus der PV-Anlage nicht reichen, stehen mit einer Luftwärmepumpe und einer internen Nahwärmeleitung weitere Heizmöglichkeiten zur Verfügung, um Spitzenlasten abzufangen“, so Bauleiter Kai Martin vom ESB.

Für Jens Batschkus, Werkleiter des ESB, ist diese technische Besonderheit doppelt wichtig, denn: „Neben dem Eigenverbrauch wird das zusätzlich



Ein funktionaler und moderner Neubau ersetzt die marode „Pappbude“.

erhitzte Wasser für die Fußbodenheizung und als Warmwasserbereiter an den Duschen genutzt. Das spart teure Energiekosten und wir können die Warmwassernutzung an den einzelnen Duschen bedarfsgerecht steuern. Geht hier die Rechnung auf, ist eine solche Bauweise auch bei folgenden Projekten denkbar. Energetisch sind wir hier jedenfalls auf dem Stand der Technik.“

Bislang hat der ESB in das Bauvorhaben rund 2,7 Mio. Euro investiert. „Wir sind noch lange

nicht fertig und die Wunschliste ist lang“, sagt Kai Martin. Ganz oben steht ein Kunstrasenplatz im Sportzentrum. Er soll den alten Tennenplatz an der Nordseite des Geländes ersetzen. „Leider wurden wir bei dem Förderprogramm des Landes nicht berücksichtigt, wir werden es aber weiter versuchen“, so Batschkus. Für den FC Rot-Weiß Erfurt ist der Neubau im Sportzentrum Cyriaksgebreite wichtig, wenn es darum geht, die Sterne des DFB für das Nachwuchsleistungszentrum wiederzuerlangen.

Hannah-Arendt-Gymnasium bekommt mehr Unterrichtsräume

Container werden schnellstmöglich möbliert und an die Infrastruktur der Schule angeschlossen

Das Gymnasium 10 „Hannah Arendt“ muss seit mehreren Jahren jährlich drei statt zwei fünfte Klassen aufnehmen, da die Kapazitäten der anderen Gymnasien bereits ausgereizt sind. Weil am gesamten Doppelschulstandort, einschließlich der benachbarten Grundschule, nun auch alle räumlichen Reserven erschöpft sind, mussten dort Container zum Schuljahr 2023/24 aufgebaut und eingerichtet werden.

Da in Erfurt seit Jahren die Nachfrage nach gymnasialen Plätzen steigt, sollte das Gebäude der benachbarten Grundschule als zweites Schulhaus genutzt werden. Durch Verzögerungen bei Sanierungen und Baumaßnahmen konnte die Grundschule aber nicht in ihr neues Schulhaus ziehen. Somit gab es nur Räumlichkeiten, um eine Zweizügigkeit mit einer sehr guten Unterrichtsqualität abzusichern.

Die empfohlene Gesamtkapazität des Gymnasiums 10 beläuft sich auf 384 Schüler, derzeit aber besuchen rund 482 Schüler diese Schule. Mittels der Container wurde nun Entlastung geschaffen. „In den Containern entstehen acht Unterrichtsräume



Mittels Kran wurden die Container von einem Tieflader auf das Schulgelände gehoben.

me mit je 24 Arbeitsplätzen für Schülerinnen und Schüler und eine Lehrkraft. Hinzu kommen ein Lehrerzimmer sowie zwei Differenzierungsräume zur individuellen Förderung von Begabungen und Interessen, Sanitäreinrichtungen, Putzmittelraum und Mülltrennsysteme. Im Eingangsbereich werden Mietspinde und ein digitales schwarzes Brett eingerichtet“, erklärt Arne Ott, Leiter des Amtes für Gebäudemanagement

Die Anlage besteht aus insgesamt 43 einzelnen Containern mit rund sieben Metern Länge und drei Metern Breite. Die Außenwände der Container bestehen aus verzinktem Profilblech mit Wärmedämmung und innenseitiger Bekleidung mit kunststoffbeschichteten Spanplatten. Die ganze Anlage ist so konzipiert, dass sie nach rund fünf Jahren Nutzung demontiert und an einen anderen Standort umgesetzt werden kann.